

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 39 (1951)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Erscheint am 15. des Monats

Redaktion und Administration:

Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81

Druck und Expedition: Otto Walter AG., Olten

Tel. 5 32 91



Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—, Freixemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.—
Alleinige Annoncen-Regie: Schweizer-Annoncen AG., St. Gallen und übrige Filialen

Alle redaktionellen Zuschriften und Adressänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten

Gesamtauflage 20 000 Exemplare

Olten, den 15. November 1951

39. Jahrgang — Nr. 12

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1950

Die als Heft 34 der Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank erschienene Statistik über das schweizerische Bankwesen im Jahre 1950 erfaßt 1311 Institute (wovon 912 Darlehenskassen) mit 3710 (3678) Geschäftsstellen im Inlande. Seit 1941 hat die Zahl der Geschäftsstellen der schweizerischen Banken um 351, d. h. 10 % zugenommen (die Zahl der Darlehenskassen allein um 240).

Die Bilanzsumme aller Banken hat im Berichtsjahre eine weitere Zunahme um 1460 Mill. (1182 Mill.) auf 27 385 Mill. Fr. erfahren. Diese Bilanzausweitung verteilt sich nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr. Sie war relativ stark im 1. und vorab im 2. Quartal, sehr gering im 3. Quartal und am stärksten im 4. Quartal. Die Entwicklung der Bilanzsumme unserer Bankinstitute gibt damit ein getreues Bild der schweizerischen Wirtschaft im Jahre 1950. Von den 1311 Bankinstituten besitzen 1032 eine Bilanzsumme von weniger als 5 Mill. Fr. (unter ihnen 889 Darlehenskassen, 55 Sparkassen und 42 Lokalbanken).

Unter den Passiven figurieren die eigenen Mittel aller Banken mit 2407 Mill. Fr. Das Nominalkapital erfuhr im Berichtsjahre eine Abnahme um 2,7 Mill. Fr. auf 1538 Mill. Fr., während den Reserven neu 38,9 Mill. Franken aus den Jahreserträgen und 6,8 Mill. Fr. aus andern Quellen zugewiesen werden konnten, so daß die Reserven Ende des Jahres unter Hinzurechnung des Saldovortrages von 17,4 Mill. Fr. mit 869 Mill. Fr. ausgewiesen sind.

Die den Banken anvertrauten fremden Gelder erhöhten sich um 1331 Mill. auf 24 350 Mill. Fr. Die Zunahme steht beträchtlich über derjenigen der letzten Vorjahre und war mit über einer halben Milliarde Franken am stärksten bei den Großbanken.

Nach ihrer Größenordnung nehmen unter den Fremdgeldern die Spar- und Depositengelder mit 9262 Mill. Fr. oder 38 % den ersten Platz ein. Der Zuwachs der Spargelder betrug 320 Mill., das sind 4 % des Anfangsbestandes (bei den Darlehenskassen macht der Zuwachs der Sparkassaeinlagen 4,5 % des Anfangsbestandes aus), so daß per Ende 1950 ein Bestand an Sparkassageldern von 8235 Mill. Fr. ausgewiesen ist. Dieser Zuwachs ist größer als im Jahre 1948 (230 Mill.), dagegen geringer als im Jahre 1949 (446 Mill.), wobei aber jedenfalls berücksichtigt werden muß, daß gerade im Jahre 1949 noch erhebliche Beträge aus konjunktur-politischen Gründen auf Sparhefte angelegt wurden, die keine eigentlichen Spargelder darstellen, und daß im Jahre 1950, wie auch die Jahresberichte der Banken hervorhoben, bedeutende Summen an Spargeldern insbesondere für Vorratskäufe in Anspruch genommen und für Investitionen in Sachwerte herangezogen wurden. Da und dort haben vielleicht auch Einbußen im Einkommen sowie die eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung die Sparmöglichkeit beeinträchtigt. Von den gesamten Sparkassageldern

sind 3921 Mill. oder 47,6 % bei den Kantonalbanken angelegt, 1717 Mill. oder 20,8 % bei den Sparkassen, 1691 Mill. oder 20,5 % bei den Lokalbanken, 599 Mill., d. h. 7,3 % bei den Darlehenskassen und 301 Mill. oder 3,7 % bei den Großbanken. Aufschlußreich ist die Feststellung, daß den gesamten Neueinlagen auf Sparkassa in der Höhe von 2045 Mill., das sind 25,22 % des Bestandes am Jahresanfang, Abhebungen im Ausmaße von 1721 Mill. oder 21,73 % des Anfangsbestandes gegenüberstehen. Im Vergleich zum Vorjahre sind die Neueinlagen um 52 Mill. kleiner, die Abhebungen dagegen um 75 Mill. Fr. größer. Die Zahl der Sparhefte erhöhte sich um 101 455 auf 5 042 700. Davon wiesen 4 585 250 (rund 91 %) Guthaben bis Fr. 5000.— auf, und 457 450 solche von über Fr. 5000.—. Der Betrag der »kleinen« Sparhefte nahm gesamthaft um 49 Mill. Fr., derjenige der »großen« um 270 Mill. Fr. zu, womit der gesamte Einlagenbestand der »großen« Hefte mit 4125 Mill. Fr. denjenigen der »kleinen« Hefte von 4119 Mill. Fr. erstmals leicht überflügelte. Neu ausgegeben wurden 333 893 Sparhefte, das sind 28 816 weniger als im Vorjahre. Die durchschnittliche Verzinsung der Sparhefte senkte sich von 2,46 % auf 2,38 %. Sie betrug 2,28 % bei den Kantonalbanken, 2,41 % bei den Lokalbanken, 2,53 % bei den Darlehenskassen und 2,59 % bei den Sparkassen.

Den zweiten Platz unter den fremden Geldern der Banken nehmen die Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht mit 5986 Mill. Fr. ein. Davon entfallen 3905 Mill. Fr. auf die Großbanken, 1147 Mill. auf die Kantonalbanken, 463 Mill. auf die Lokalbanken und 337 Mill. auf alle übrigen Banken. Der Zuwachs dieses Passivpostens beträgt im Berichtsjahre nur 248 Mill. Fr. gegen 750 Mill. im Vorjahre, die allerdings einen erheblichen Teil an ausländischen Geldern umfaßten, während die Zunahme im Jahre 1950 fast ausschließlich inländische Kundengelder betrifft.

Als weitere Positionen folgen die Kassaobligationen und Obligationenanleihen mit 5056 Mill. Fr. Der Zuwachs an Kassaobligationen betrug im Berichtsjahre nur 65 Mill. gegen 265 Mill. im Jahre 1949, während sich der Bestand an Anleihenobligationen sogar um den Betrag von 17 Mill. Fr. verringerte. Dieser bescheidene Zuwachs an Kassaobligationen wird zum Teil auf bank-politische Motive zurückzuführen sein, da verschiedene Institute mangels genügender Verwendungsmöglichkeit vorab in der ersten Jahreshälfte in der Annahme von Geldern gegen Ausgabe von Obligationen meist sehr zurückhaltend waren. Vom Zuwachs der 65 Mill. Fr. Kassaobligationen entfällt der größte Teil (43 Mill.) auf die kleineren Bankinstitute. Im Gegensatz zu den Jahren 1945—1949 wurden im Berichtsjahre mehr fällige Kassaobligationengelder auf Spar- und Depositeneinlagen angelegt, als umgekehrt Guthaben ab solchen Heften zum Erwerb von Kassaobligationen verwendet wurden. Die Verzinsung der Kassaobligationen ging im Durchschnitt bei allen Banken von 3,08 auf 3,02 % zurück. Der Bestand der unter 3 % verzinslichen Kassaobligationen erhöhte sich um 527 Mill. auf 1006 Mill. Fr., von denen 466 Mill. gegen nur 87 Mill. im Vorjahre und 57 Mill. im Jahre 1948 zu 2½ % oder weniger verzinst wurden, während der Be-

stand der zu 3 und mehr Prozent verzinslichen Obligationen um 462 Mill. zurückging.

Von den gesamten auf Spar-, Depositen- und Einlagenhefte sowie Kassaobligationen eingelegten Geldern von 13 811 Mill. Fr. verwalten die Bankinstitute im Kanton Zürich 2682 Mill. (19,42 %), diejenigen des Kantons Bern 2406 Mill. (17,42 %) und diejenigen des Kantons St. Gallen 1222 Mill. (8,85 %).

Zur Vollständigkeit des Gesamtbildes sei beigelegt, daß die Kreditoren auf Zeit ihren im Jahre 1949 verzeichneten Rückgang von 249 Mill. durch Zuwachs von 253 Mill. im Berichtsjahre auf 1527 Mill. wieder wettmachten, und auch die Bankkreditoren, die im Jahre 1949 um 191 Mill. abnahmen, wiederum um 366 Mill. auf 1422 Mill. anstiegen. Die Pfandbriefgelder haben um 34 Mill. Franken auf 1095 zugenommen. 102 Institute vermehrten ihre Darlehen bei den Pfandbriefinstituten, 25 verminderten sie.

Die Seite der Aktiven der schweizerischen Bankstatistik zeigt, daß die Banken nicht nur den gewaltigen Zuwachs der fremden Gelder restlos im Aktivgeschäft anzulegen vermochten, sondern daneben noch ihren Kassabestand um 238 Mill. Fr. auf 1279 Mill. abgebaut haben. Dieser zählt 277 Mill. Fr. Banknoten (das sind 5,95 % der Ende 1950 ausstehend gewesenen 4664 Mill. Fr. Banknoten), 654 Mill. Fr. Giro Guthaben bei der Nationalbank, 109 Mill. Fr. Postcheckguthaben und 239 Mill. Fr. andere Kassabestände (Scheidemünzen und die Kassabestände der ausländischen Filialen von zwei Großbanken). Der Banknotenbestand war prozentual am größten bei den Darlehenskassen mit 52,28 % ihrer Kassabestände.

Als größter Aktivposten der Banken figurieren die Hypothekaranlagen, welche sich auch im Berichtsjahre wiederum um mehr als eine halbe Milliarde, nämlich um 565 Mill. auf 11,9 Milliarden Fr. erhöhten. Davon entfallen 6247 Mill. Fr. (52,43 %) auf die Kantonalbanken 2919 Mill. (24,5 %) auf die Lokalbanken, 1571 Mill. (13,19 %) auf die Sparkassen, 621 Mill. (5,21 %) auf die Darlehenskassen und 524 Mill. (4,4 %) auf die Großbanken. Wenn trotz der regeren Bautätigkeit im Berichtsjahr der Zuwachs an Hypothekaranlagen bei den Banken nicht so groß war, wie im Jahre 1949, so liegt der Grund wohl in der verschärften Konkurrenz auf dem Hypothekarmarkte, auf dem neben den Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Fürsorgeeinrichtungen und privaten Geldgebern in stärkerem Maße auch die Immobiliengesellschaften und Investmenttrusts auftreten. Sodann ist der Abgang an Hypotheken durch Abzahlungen und Rückzahlungen von zusammen 630 Mill. Fr. um 147 Mill. größer als im Vorjahre. Bei Annahme, daß rund die Hälfte der schweizerischen Hypotheken bei den Banken placiert sind, würde die hypothekarische Verschuldung unseres Landes auf Ende 1950 rund 24 Milliarden Fr. betragen. Die Zahl die Hypothekartitel bezifferte sich Ende 1950 bei allen schweizerischen Banken auf 591 806. Der Durchschnittsbetrag der inländischen Hypothekaranlagen stieg von 1945 bis 1950 von Fr. 16 516.— auf Fr. 20 211.—. Er ist mit Fr. 10 655.— am tiefsten bei den Darlehenskassen und mit Fr. 41 002.— am höchsten bei den Großbanken. Bei den Kantonalbanken und Lokalbanken sowie den Sparkassen beträgt er rund Fr. 21 000.—. Der Anteil der ersten Hypotheken macht bei allen Banken zusammen 92 % des Gesamtbestandes aus. Er ist bei den Großbanken, Bodenkreditbanken und Sparkassen etwas gesunken, bei den andern Gruppen dagegen gestiegen. Der Hypothekarzins verzeichnet im Berichtsjahr eine außerordentliche Stabilität. Da und dort erfuhr noch der Satz für zweite Hypotheken eine Reduktion um $\frac{1}{4}$ %. Im Durchschnitt aller Banken ging die Verzinsung von 3,56 % auf 3,55 % zurück. Sie betrug bei den Bodenkreditbanken noch 3,56 %, bei den Kantonalbanken und den Darlehenskassen 3,53 % und bei den Sparkassen 3,52 %. Der Zinseingang war, nach den Berichten der Banken im allgemeinen recht befriedigend. Die Rückstände machen auf den Gesamtbetrag der inländischen Hypotheken 9 Mill. Fr. aus.

Die gesamten Debitoren (Kontokorrentdebitoren und feste Vorschüsse) haben durch die Zunahme um 670 Mill. den Be-

trag von 5957 Mill. Fr. erreicht. Dieser Geschäftszweig fällt vorab in die Domäne der Großbanken. Diese sind am Zuwachs mit 441 Mill. und am Bestande mit 2551 Mill. (42,8 %) beteiligt. Auf die Kantonalbanken entfallen 29,75 % des Bestandes, das sind 1772 Mill. Fr. Die Ursachen für die vermehrte Beanspruchung von Krediten sind wohl nicht weit zu suchen. Sie liegen im Konjunkturauftrieb begründet, in der Auffüllung der Lager, in der Anlage von Vorräten, in der Belebung des Außenhandels und der inländischen Wirtschaft überhaupt. In diesen Debitorenbeträgen von annähernd 6 Milliarden Fr. sind auch die Baukredite von rund einer halben Milliarde enthalten. Die Aufwendungen für den privaten Wohnungsbau betragen im Jahre 1950 nach den Erhebungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung 895 (743 i. V.) Mill., für den gewerblichen Bau 370 (382) Mill. Fr. Die bei den Banken beanspruchten Kredite von 554,4 Mill. machen 44 % der privaten Bautätigkeit aus. Der Durchschnitt der von den Banken bewilligten Baukredite stieg von Fr. 97 205.— auf Fr. 101 791.—, derjenige der beanspruchten Kredite ging dagegen von Fr. 69 107.— auf Fr. 67 565.— zurück.

Ist der Wertschriftenbestand der Banken in den Jahren 1945—1949 sukzessive um 1 Milliarde Franken abgebaut worden, so erfuhr er im Berichtsjahre erstmals wieder eine bescheidene Erhöhung um 60 Mill. auf 2828 Mill. Fr. Im ersten und auch noch im zweiten Quartal haben die Banken mangels anderer Anlagegelegenheit Wertschriften gekauft, schritten dann aber in der zweiten Jahreshälfte, als der Bedarf nach kommerziellen Krediten sich mehrte, wieder zum Abbau ihrer Bestände. 2551 Mill. Fr., das sind 90 % des gesamten Wertschriftenbestandes, sind schweizerische Titel, und zwar 2358 Mill. Obligationen und 193 Mill. Aktien. Die ausländischen Titel sind um 34 Mill. auf 277 Mill. Fr. abgebaut worden. Rund 94 % dieser ausländischen Wertschriften sind im Portefeuille der Großbanken.

Die gesamte Kreditgewährung der Banken an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Geldanlage ging um 170 Mill. Fr. auf 3288 Mill. Fr. zurück. Sie erfolgte in 1343 Mill. Fr. Obligationen, 1086 Mill. Fr. Schatzanweisungen und 859 Mill. Fr. Vorschüsse und Darlehen. Vom Gesamtbetrag entfallen 1368 Mill. oder 42 % auf die Großbanken und 1220 Mill. auf die Kantonalbanken. Das Wechselportefeuille der Banken stieg im Berichtsjahr im Gegensatz zu den Jahren 1948 und 1949 nur mehr sehr bescheiden um 49 Millionen auf 2482 Mill. an, von denen 44 % Schatzanweisungen und Reskriptionen sind.

Als letzte Position unter den Aktiven seien die Bankgebäude angeführt, die mit 145,7 (139,5) Mill. Fr. zu Buch stehen, und die andern Liegenschaften, deren Buchwert sich von 57,5 Mill. auf 61 Mill. erhöhte.

Hinsichtlich der Liquidität sei die Feststellung genügend, daß die liquiden Mittel zwar bei allen Bankengruppen in höherem Umfange vorhanden waren als gesetzlich gefordert; dagegen hat sich das Verhältnis doch gegenüber dem Vorjahre durchwegs verschlechtert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist den Bruttogewinn der Banken im Jahre 1950 mit 469,5 Mill. oder 11,9 Mill. höher als im Vorjahre aus. Die Ausgaben stiegen ebenfalls, und zwar um 4,6 Mill. auf 344,2 Mill. Fr. an, wovon 206,1 Mill. (3,8 Mill. mehr als im Vorjahre) auf die Aufwendungen für Bankbehörden und Personal entfallen. Ende 1950 waren 20 486 Personen im Dienste der Banken tätig. Der Reingewinn aller Banken wird im Berichtsjahr mit 125,2 Mill. (7,2 Mill. höher als im Vorjahr) ausgewiesen, von denen 85,7 Mill. zur Gewinnausschüttung, 38,9 Mill. als Zuweisung an die Reserven, 3,4 Mill. als Zuweisung an die Wohlfahrtsfonds für das Personal und 0,8 Mill. als Tantiemen verwendet wurden. Die durchschnittliche Dividende stellte sich bei den Aktienbanken auf 5,44 %, bei den genossenschaftlichen Instituten auf 4,63 %.

Die schweizerische Nationalbank hat für das Jahr 1950 noch eine Sondererhebung über die Staffelung der inländischen Kredite durchgeführt und dabei besonders über die Kleinkredite

und die Gliederung der Hypotheken ganz interessante Feststellungen gemacht, die zeigen, welche wertvolle Dienste die schweizerischen Banken in ihrer vielfältigen Organisation auch den sozial schwächeren Volkskreisen leisten. Wir werden in einem weiteren Artikel noch speziell auf diese Erhebungen zurückkommen.

-a-

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Mit der Eröffnung der 6. Generalversammlung der Vereinigten Nationen, die diesmal in Paris stattfindet, hat wieder eine Periode gesteigerter, international-politischer Aktivität eingesetzt. Diese mag vorübergehend das Interesse der Weltöffentlichkeit von den Kriesenherden Persien, Korea, Aegypten etc. ablenken, wird aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir nach wie vor im Zeitalter heftiger Spannung zwischen West und Ost leben, daß Konfliktsherde verschiedener Art bestehen, welche die nach Frieden und Ruhe sich sehnenen Völker in Besorgnis und Unruhe versetzen. Jeder Freund aufrichtiger Friedenbestrebungen wird unter den obwaltenden Umständen mit dem französischen Staatspräsidenten Auriol einiggehen, wenn er bei der Eröffnung der UNO-Versammlung dieser Tage erklärte: »Um den Frieden zu gewinnen, genügt es nicht, die Not und die Unwissenheit zu bekämpfen; man muß die Furcht und das Mißtrauen vertreiben, und das Vertrauen schaffen.« Und er wird wünschen, daß der Vorschlag der Westmächte zur Begrenzung der Rüstungen Erfolg haben möge, zu dem Präsident Truman sagt: »Wir sind entschlossen, den wirklichen Frieden zu gewinnen, einen Frieden, der sich auf Freiheit und Gerechtigkeit aufbaut.«

Mittlerweile steht die Weltwirtschaft unverändert im Zeichen einer ausgesprochenen Rüstungskonjunktur, die ihren Niederschlag auch in der schweizerischen Wirtschaftslage findet. Zwar werden gelegentlich Stimmen hörbar, der Höhepunkt sei erreicht, wenn nicht gar bereits überschritten, ohne daß dafür konkrete Zahlen ins Feld geführt würden. Die September-Bilanz unseres Außenhandels verzeichnete die seltene Erscheinung eines Aktiv-Saldos, indem die Einfuhren gegenüber dem Vormonat von 441 auf 420 Mill. Fr. zurückgingen und damit auch den hohen Vorjahresstand leicht unterschritten, während die Ausfuhr verhältnismäßig stark von 348 auf 426 Mill. Fr. zunahm. Die Ausweise für die ersten drei Vierteljahre 1951 ergeben ausgesprochen hohe Summen. So ist der Einfuhrwert mit 4467 Mill. um fast 50 % größer als jener des Vorjahres, wobei die Menge nur ein Plus von 25 % verzeichnete, ein deutliches Zeichen der inzwischen eingetretenen Verteuerung. Mit der erwähnten Einfuhrsumme und einem Export in der Höhe von 3410 Mill. Fr. in den ersten 9 Monaten dieses Jahres wurden alle bisherigen Höchstziffern überschritten. Es ist immerhin bemerkenswert, daß die Einfuhren seit dem Monat Mai von Monat zu Monat leicht gesunken sind, was sich auch in zurückgehenden Zoll-Einnahmen auswirkt. Letztere waren im Oktober mit 56,5 Mill. um 6,4 Mill. geringer als im Vergleichsmonat des Vorjahres, verzeichnen aber für die ersten 9 Monate mit total 379 Mill. gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 35 Mill. Diese Mehreinnahmen und auch andere — erhöht ausgewiesene Steuern und Abgaben — werden dem Bundeshaushalt sehr willkommen sein, besonders im Hinblick auf das noch ungelöste, dornenvolle Problem der Finanzierung der Aufrüstungskosten.

Die Preis-Lohn-Bewegung beschäftigt die führenden Regierungs- und Wirtschaftskreise fortgesetzt lebhaft, zumal die Indexziffern eine langsam, aber stetig ansteigende Richtung aufweisen. So sind die Kosten der Lebenshaltung im Monat Oktober wieder um 0,7 Prozent auf 169,9 (August 1939 = 100) angestiegen, während sich der Großhandelsindex im selben Monat um 1,5 Prozent auf 226,5 erhöht hat. In einer kürzlich veröffentlichten Statistik wurde festgestellt, daß in 9 wichtigeren Wirtschaftsgebieten Europas und Amerikas die Groß-

handelspreise seit Juli 1950 um 10 bis 38 % angestiegen sind, wobei der niederste Satz auf Kanada fällt, während die Schweiz mit 12 % im zweiten Range steht. Andererseits sind die Lebenshaltungskosten bei uns nur um 6 %, in den andern acht Ländern um 8 bis 27 % erhöht ausgewiesen. Das zeigt, daß Handel und Gewerbe die Mahnungen des Bundesrates befolgt und in den Preiserhöhungen Maß gehalten, Selbst-Disziplin beobachtet haben. Zu ähnlichen Feststellungen gelangt auch der Bericht einer Expertenkommission, welche vom Bundesrat mit der Prüfung der »Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung« beauftragt wurde und jüngst das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorgelegt hat. Zur Bekämpfung der Teuerung wird ein neun Punkte umfassendes Aktionsprogramm aufgestellt und darin bezüglich der Zinsfußgestaltung unter anderm vermerkt: »Eine Erhöhung der Zinssätze ist tragbar und gesamtwirtschaftlich selbst dann von Vorteil, wenn daraus in Einzelfällen geringe Kostenerhöhungen entstehen. Etwas festere Zinssätze tragen dazu bei, den Sparsinn zu heben, die Wertschätzung des Geldes zu steigern und den Konsum zurückzudrängen. In diesem Zusammenhang erhält auch der Kapital-Export eine erhöhte marktpolitische Bedeutung.« Die Ziele des Aktionsprogramms sind darauf ausgerichtet, den Gefahren der Inflation zu begegnen, »die sozialen Spannungen, die sich im Gefolge stärkerer wirtschaftlicher und politischer Verschiebungen zu entwickeln drohen, auszugleichen und die schwächsten Schichten der Bevölkerung vor einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen zu bewahren, dem Volke als Ganzem die unerschätzbaren Wohltaten einer gesunden Währung, einer ausreichenden Beschäftigung, einer konkurrenz- und leistungsfähigen Wirtschaft und eines stabilen Wohlstandes soweit zu sichern, als dies in einer Zeit starker internationaler Spannungen und wirtschaftlicher Schwankungen möglich ist.«

Der Kampf um die Stabilität und Gesunderhaltung der Währung steht gegenwärtig auch in Frankreich und England im Vordergrund, nachdem dort in letzter Zeit wieder Diskussionen um neue Abwertungen die Runde machten, und insbesondere Englands Gold- und Devisen-Reserven in den letzten Monaten massive Abnahmen verzeichneten. Um der um sich greifenden Unruhe entgegenzuwirken, ist man in beiden Ländern zum Mittel der Diskonterhöhung, der Zinsverteuerung geschritten. Nachdem in Frankreich der offizielle Diskontsatz bereits vor Monatsfrist von 2½ auf 3 % erhöht wurde, ist der Satz dieser Tage neuerdings um ein volles Prozent, von 3 auf 4 % heraufgesetzt worden. Auch in England ist die offizielle Bankrate, der Diskontsatz, soeben durch die neue Regierung von 2 auf 2½ % erhöht und dadurch, nebst anderen Maßnahmen, der unerfreulichen Entwicklung der Lage der Kampf angesagt worden. In Holland und Belgien mußten in letzter Zeit für öffentliche Emissionen erhöhte Zinssätze bewilligt werden und in Amerika sind die Sätze für Kredite an erstklassige Wirtschaftsunternehmen von 2½ auf 3¼ % erweitert worden, so daß lt. Berichten der Handelspresse die Zinssätze für diese Handelskredite nun den Höchststand seit 17 Jahren erreichen.

Demgegenüber kann auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt eine konstante, ruhige Lage, ja seit den Sommermonaten sogar die Tendenz zu einer leichten Verflüssigung festgestellt werden. Nach den im Monatsbericht der Schweiz. Nationalbank gesammelten Angaben haben sowohl die Sätze für Hypotheken als auch für die Spareinlagen in den letzten Monaten keine Veränderung erfahren und die wenigen Anleihe-Emissionen verzeichneten gute Aufnahme. Bei den Kassa-Obligationen hat sich der Satz von 3 % weitgehend durchgesetzt; nur vereinzelt offerieren zweitklassige Adressen 3¼ %. In den letzten Tagen hat sich fast unerwartet am Markt der erstklassigen Staatspapiere vermehrte Nachfrage gezeigt, die etwas höhere Kurse und demgemäß ermäßigte Renditen zur Folge hatten. So ist die Durchschnittsrendite auf 2,86 % gefallen, nachdem sie während Wochen um 2,90 % schwankte.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich aus der heutigen Geld- und Kapitalmarktlage eine weitere Beibehaltung der bisherigen Zinssätze, nämlich höchstens 3 % für Obligationen, 2½ % für Spareinlagen und 1½ % für Konto-Korrent-Gelder, und auf der Schuldnerseite 3½ % für Hypotheken ohne, 3¾ % für solche mit Mehrsicherheit und 4 % für Bürgschafts- und Viehpfand-Darlehen. Die Belassung der Sätze rechtfertigt sich nicht nur im Hinblick auf die Stabilität auf dem breiten Markte, sondern auch angesichts der andauernd regen Nachfrage für Darlehen und Kredite einerseits und dem gegenüber den letzten Jahren eher etwas verminderten Einlagenzufluß.

J. E.

Die Kantonalbanken im 3. Quartal 1951

Die Sammelbilanz per 30. September 1951 der 27 dem Verbandschweizerischer Kantonalbanken angeschlossenen Institute erzielt auch für das dritte Quartal eine recht rege Geschäftstätigkeit. Die Bilanzsumme ist seit dem 30. Juni um 113,8 Mill. auf 10 809,3 Mill. angestiegen, seit dem ersten Januar um 267,2 Mill., so daß 43 % des bisherigen Jahreszuwaches auf das 3. Quartal entfallen.

Unter den Passiven ist die Zunahme seit dem 1. Januar am größten bei den Kreditoren auf Zeit und bei den Kassaobligationen mit je 90 Mill. Fr. Von dem Zuwachs bei den Kreditoren auf Zeit fällt auf das 3. Quartal ein Betrag von 32 Mill., bei den Kassaobligationen ein solcher von nur 17,1 Mill., so daß ihre Vermehrung im 3. Quartal gegenüber der ersten Jahreshälfte bedeutend geringer ist. Dagegen haben sich die Obligationenanleihen in den letzten 3 Monaten um 17,8 Mill. erhöht, bei einer Gesamterhöhung von 32,8 Mill. seit dem 1. Januar. Die Sparkassaeinlagen, die sich im laufenden Jahre gesamthaft um 75,4 Mill. erhöhten, verzeichnen in den Monaten Juli, August und September einen gleichmäßigen Zuwachs um 28,4 Mill., während sie in der gleichen Zeit des Vorjahres um 2,9 Mill. abnahmen. Die Pfandbriefdarlehen blieben im 3. Quartal mit 544 Mill. unverändert; ihre Erhöhung um 25,9 Mill. seit dem 1. Januar fällt auf das erste Semester. Einen verhältnismäßig starken Rückgang wiesen die Kontokorrentgelder auf, nämlich von 64,8 Mill. seit dem Jahresanfang, der im 3. Quartal mit 33,3 Mill. besonders stark ausfiel.

Die den Kantonalbanken neu zugeflossenen Publikumsgelder konnten vollumfänglich im Aktivgeschäft verwendet werden. Sie reichten nicht einmal aus, so daß noch Wertschriftenbestände aufgelöst und Barmittel eingesetzt werden mußten. Die Kassabestände haben sich denn im 3. Quartal um 45,1 Mill. vermindert, während sie im 1. Semester dieses Jahres noch um 10,8 Mill. zugenommen hatten. Die Wertschriften wurden seit dem 1. Januar um 20,3 Mill. abgebaut, im 3. Quartal noch um 8,1 Mill. Fr. Eine starke Reduktion erfuhren auch die Wechselbestände, und zwar wiederum erst in den Monaten Juli, August und September, um 52,5 Mill. Fr., während auch sie im 1. Halbjahr noch um 6,9 Mill. angestiegen waren. 68,3 % der Bilanzzunahme, nämlich 182,3 Mill. Fr., wurden für die Vermehrung des Hypothekarbestandes verwendet, der sich damit auf 6430,3 Mill. erhöht. Die Vermehrung ist von Quartal zu Quartal stärker und betrug im 3. Quartal 68,6 Mill. gegen 53,8 Mill. im ersten und 60 Mill. im zweiten. Eine starke Erhöhung verzeichnen auch die Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Verminderten sich diese im ersten Halbjahr noch um 14,7 Mill. Fr., so verzeichnen sie für das dritte Quartal einen Zuwachs von 94,8 Mill. auf 605,8 Mill. Fr. Während die Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung stetig abgebaut wurden, wuchsen die gedeckten Kontokorrent-Vorschüsse seit dem 1. Januar um 47,2 Mill. an, im dritten Quartal allein um 30,5 Mill. Fr. Auch die festen Vorschüsse mit Deckung verzeichnen im Jahre 1951 einen Zuwachs um 34,5 Mill., wovon 11,7 Mill. auf das 3. Quartal entfallen.

Diese wenigen Zahlen zeigen, wie lebhaft die Kredittätigkeit der Kantonalbanken im 3. Quartal 1951 war.

Die Bedeutung der Kreditgenossenschaften in Oesterreich

Es gibt derzeit in Oesterreich rund 1800 Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen und etwa 200 Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch (Volksbanken), meist als landwirtschaftliche, bzw. gewerbliche Kreditgenossenschaften bezeichnet, obwohl ihr Geschäftsumfang in beiden Sparten über die Landwirtschaft, bzw. das Gewerbe, weit hinausgeht. Obwohl ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz aller überhaupt registrierten Genossenschaften auf die beiden genannten Genossenschaftstypen entfällt und diese innerhalb des österreichischen Kreditapparates eine nennenswerte Rolle spielen, ist ihre Tätigkeit außerhalb der Einleger- und Kreditnehmerkreise sehr wenig bekannt.

Ueber die Kreditgewährung (Stand 31. Dezember 1950) der beiden Genossenschaftsgruppen gibt nachfolgende Tabelle Auskunft.

	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften			Gewerbliche Kreditgenossenschaften		
	Zahl der Kredite	Summe	in %	Zahl der Kredite	Summe	in %
Bis 3 Monate	2 483	93,8	16,1	8 793	86,0	16,8
3—12 Monate	20 025	201,3	34,4	14 221	161,5	31,5
1—5 Jahre	49 661	239,2	40,9	14 722	142,9	27,8
über 5 Jahre	2 071	50,1	8,6	7 750	122,7	23,9
	74 240	584,4	100,0	45 486	513,1	100,0

Auf langfristige Kredite (mehr als 12 Monate Laufzeit) entfielen also Ende 1950 bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften 69,7 % der Kredite und 49,5 % der Kreditsumme, bei den Volksbanken nur 49,4 % der Kredite mit immerhin 51,7 % der aushaftenden Kreditsumme. Größenordnungsmäßig halten sich somit bei den Volksbanken die kurz- und mittelfristigen Kredite einerseits die Waage, während bei den Raiffeisenkassen die kurz- und mittelfristigen Kredite im Durchschnitt summenmäßig größer sind als die langfristigen (13 100 im Vergleich zu 5 600 S.)

Es mag nicht uninteressant sein, dieselbe Rechnung für Ende 1948 aufzustellen, um die Entwicklung zu verfolgen, die die beiden Genossenschaftstypen in den Jahren 1949 und 1950 genommen haben:

	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften			Gewerbliche Kreditgenossenschaften		
	Zahl der Kredite	Summe	in %	Zahl der Kredite	Summe	in %
Bis 3 Monate	1 012	8,5	2,8	4 400	35,4	13,7
3—12 Monate	5 908	117,6	39,2	5 601	57,6	22,3
über 12 Mon.	31 836	174,1	58,0	20 595	165,2	64,0
	38 756	300,2	100,0	30 596	258,2	100,0

Bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ist somit innerhalb von zwei Jahren der Anteil der kurzfristigen Ausleihungen von 2,8 auf 16,1 % gestiegen, hingegen jener der mittelfristigen Kredite von 39,2 auf 34,4 % und der Anteile der langfristigen Kredite ganz entscheidend von 58,0 auf 49,5 % der aushaftenden Kreditsumme zurückgegangen; auch die Raiffeisenkassen konnten also der Knappheit an langfristigem Sparkapital nur dadurch begegnen, daß sie die langfristigen Kredite drosselten. Die Ausweitung des langfristigen Kreditvolumens beträgt dementsprechend nur 115,2 Mio S oder 66 %, jene der mittelfristigen Ausleihungen 83,7 Mio S oder 71 % und die Ausweitung des kurzfristigen Kredits 85,3 Mio S oder nicht weniger als 1004 %! Es folgt daraus, daß die Raiffeisenkassen dem Ziel ihres Gründers, vorwiegend langfristige Darlehen zu gewähren, nur unter dem Druck der Verhältnisse und sehr zögernd untreu geworden sind; vergleichsweise sei bemerkt, daß der Anteil der langfristigen Kredite am 30. September 1947, also vor der Währungsreform, noch 69,8 %, jener der kurzfristigen Ausleihungen der inzwi-

schen auf 16,1 % gestiegen ist, aber nur 0,3 % betragen hatte!

Die Kreditstruktur der Volksbanken hat sich nicht so grundlegend verändert: der Anteil der langfristigen Ausleihungen ist von 64,0 % auf 51,7 % zurückgegangen, der der mittelfristigen von 22,3 auf 31,5 % und jener der kurzfristigen Kredite von 13,7 auf 16,8 % gestiegen (vor der Währungsreform machten die langfristigen Kredite auch hier 72,8 % aus). Dem-

entsprechend wurde das kurzfristige Kreditvolumen um 50,6 Mio S oder 143 % erweitert, das mittelfristige um 103,9 Mio S oder 180 %, das langfristige jedoch nur um 100,4 Mio S oder 65 %.

Insgesamt haben die Kreditgenossenschaften in dem Zeitraum, für den regelmäßige Statistiken veröffentlicht wurden, folgende Entwicklung genommen (in Mio S):

	Aushaftende Kredite		Spareinlagen		Scheckeinlagen	
	Raiffeisenkassen	Volksbanken	aller Kreditgenossenschaften			
31. März 1947	112,4 — 100 %	100,9 — 100 %	955,5 — 100 %	241,9 — 100 %		
30. Juni 1947	105,8 — 94 %	105,3 — 104 %	899,5 — 94 %	250,5 — 104 %		
31. Dezember 1947	118,1 — 105 %	116,6 — 116 %	291,7 — 30 %	228,7 — 95 %		
30. Juni 1948	173,6 — 154 %	184,1 — 183 %	311,0 — 33 %	258,9 — 107 %		
31. Dezember 1948	300,2 — 267 %	258,2 — 253 %	397,2 — 42 %	317,8 — 131 %		
30. Juni 1949	379,2 — 337 %	319,5 — 317 %	416,2 — 44 %	335,8 — 139 %		
31. Dezember 1949	482,5 — 429 %	425,0 — 422 %	431,0 — 45 %	359,9 — 149 %		
30. Juni 1950	543,6 — 483 %	476,4 — 473 %	454,1 — 48 %	355,0 — 147 %		
31. Dezember 1950	584,4 — 520 %	513,1 — 509 %	488,8 — 51 %	386,4 — 160 %		

Die Indexreihen sprechen eine deutliche Sprache: Setzt man den Stand vom 31. März 1947 auf 100, dann sind die Ausleihungen der landwirtschaftlichen wie der gewerblichen Kreditgenossenschaften auf 520 bzw. 509 gestiegen, während die Spareinlagen indexmäßig erst auf 51 und die Scheckeinlagen bei 160 stehen. Das gesamte Kreditvolumen beider Genossenschaftskategorien ist auf das rund 5,15fache gestiegen, die Einlagen jedoch durch die noch nicht überwundenen Eingriffe des Währungsschutzgesetzes auf 73,2 % gesunken. Waren am

31. März 1947 die Einlagen rund fünfmal so hoch wie die Ausleihungen, so überstiegen am 31. Dezember 1950 die Kredite die vorhandenen Einlagen um etwa 25 %.

Was die Kredithöhe betrifft, so ist diese im Durchschnitt bei den Raiffeisenkassen etwas niedriger als bei den Volksbanken. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 betrug sie knapp 7900 bzw. 11 300 S. Die Verteilung nach der Kredithöhe sieht folgendermaßen aus:

	Zahl	Landwirtschaftliche		Kreditgenossenschaften		Gewerbliche	
		Summe in Mio S	Durchschnitt in S	Zahl	Summe in Mio S	Durchschnitt in S	
bis 10 000 S	68 935	192,3	2 790	36 347	89,2	2 760	
10 000 bis 50 000 S	4 376	78,3	17 900	7 154	156,7	21 900	
50 000 bis 500 000	817	84,6	103 600	1 907	199,5	104 700	
über 500 000 S	112	229,2	2 047 000	78	67,7	869 000	

Während also die durchschnittliche Kredithöhe im allgemeinen keine wesentlichen Unterschiede je nach Genossenschaftstyp aufweist, springt in der höchsten Gruppe das Vorherrschen von ausgesprochenen Mammutkrediten bei den Raiffeisenkassen in die Augen. Wesentlicher ist aber die Tatsache, daß auf die Kleinkredite bis 10 000 S bei den Raiffeisenkassen der Zahl nach 93 % und der Summe nach 33 % aller Kredite entfallen, bei den gewerblichen Genossenschaften nur 80 bzw. 17,4 %; die Raiffeisenkassen dienen also in noch stärkerem Maße als die Volksbanken dem Bedarf an Kleinkrediten, hingegen liegt der Schwerpunkt der gewerblichen Kreditgenossenschaft bereits eindeutig bei den Mittelkrediten zwischen 10 000 und 50 000 S (knapp 16 % der Kredite, aber 30,5 % der Kreditsumme) und bei den Großkrediten zwischen 50 000 und 500 000 S (4,2 % der Kredite, aber fast 39 % der aushaftenden Kreditsumme). Es ist selbstverständlich, daß sich mit fort-

schreitender Geldentwertung das Schwergewicht immer mehr zu den größeren Krediten verschiebt, weshalb ein Vergleich mit weiter zurückliegenden Jahren nicht sinnvoll wäre.

Welchen Zwecken dienen nun die von den Kreditgenossenschaften gewährten Kredite? Es wäre verfehlt, zu glauben, daß die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ausschließlich die Landwirtschaft und die gewerblichen nur das Gewerbe unterstützen. Auf landwirtschaftliche Kreditnehmer entfallen vielmehr nur etwa 60 % der bei den Raiffeisenkassen aushaftenden Kredite, während andererseits Gewerbe, Handel und Verkehr bloß mit nicht ganz 50 % an den Ausleihungen der Volksbanken beteiligt sind. Die am Ende des Vorjahrs bei den Genossenschaften aushaftenden Kredite verteilten sich vielmehr auf die wichtigsten Kreditnehmergruppen folgendermaßen:

	Landwirtschaftliche			Kreditgenossenschaften		Gewerbliche		
	Zahl	%	Betrag (Mio S)	%	Zahl	%	Betrag (Mio S)	%
Landwirtschaft	45 872	61,8	352,9	60,4	7 768	17,1	36,5	7,1
Industrie und Bergbau	280	0,4	55,6	9,5	742	1,5	49,7	9,7
Gewerbe	10 855	14,6	73,4	12,6	10 186	22,3	141,6	27,6
Handel und Verkehr	2 084	2,8	32,2	5,5	4 674	10,6	113,4	22,1
Länder, Gemeinden usw.	381	0,5	6,3	0,9	62	0,1	3,1	0,6
Wohnhausaufbau	6 180	8,3	23,1	4,0	1 126	2,5	11,9	2,3
Kreditinstitute	137	0,2	9,3	1,6	146	0,3	45,1	8,8
Sonstige	8 451	11,4	31,6	5,4	20 782	45,6	11,8	21,8
	74 240	100,0	584,4	100,0	45 486	100,0	513,1	100,0

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, die der Zahl und der Summe nach über 60 % ihrer Kredite an die Landwirtschaft erteilt haben, werden ihrem Namen also mehr gerecht als die gewerblichen, unter deren Schuldner zwar das Gewerbe an erster Stelle steht, aber nicht annähernd in dem Ausmaß wie die Landwirtschaft bei den Raiffeisenkassen. Dementsprechend stammen 54 % der an die Landwirtschaft insgesamt erteilten Kredite von den Raiffeisenkassen, hingegen nur knapp 17 % aller Gewerbekredite von gewerblichen Kreditgenossenschaften. Für die Kreditverteilung der Raiffeisenkassen spricht der Geschäftszweck, für jene der Volksbanken der Grundsatz einer gesunden Risikoverteilung.

Der Einlagenstand der Kreditinstitute wird nur gemeinsam veröffentlicht. Es ist also nicht ohne weiteres möglich, die Liquidität der beiden Sparten zu errechnen; dafür, daß die Volksbanken noch etwas liquider als die Raiffeisenkassen sind, spricht lediglich die Tatsache, daß die anderen Kreditinstitute 45,1 Mio S, die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften aber nur 9,3 Mio S (trotz größerem Gesamtkreditvolumen) zur Verfügung gestellt haben. Die Liquiditätslage des ganzen Genossenschaftssektors ist aber, wie schon der Vergleich der Einlagen mit den Krediten beweist, nicht gerade günstig. Im Jahre 1950 sind den Genossenschaften 57,8 Mio S Spar- und 26,5 Mio S Scheckeinlagen zugeflossen, hingegen hat die Kreditsumme um 190 Mio S zugenommen.

Ende 1950 betrug bei beiden Genossenschaftsgattungen zusammengenommen die Summe der langfristigen Ausleihungen 554,9 Mio S, die der Spareinlagen aber nur 488,8 Mio S, so daß die Kredite die Einlagen um 11,3 % überstiegen. Ein Vergleich der kurz- und mittelfristigen Kredite (542,6 Mio S) mit den Scheckeinlagen (386,4 Mio S) zeigt überraschenderweise, daß der Kreditüberhang (40,4 %) im kurzfristigen Sektor im Gegensatz zu allen übrigen Kreditinstituten größer ist als im langfristigen. Die Illiquidität hat hier auch in schnellerem Tempo zugenommen als bei den langfristigen Ausleihungen; dort stieg der Kreditüberhang nur von 6,1 % zu Jahresbeginn auf 13,8 % Ende September und sank bis Jahresschluß wieder auf 11,3 %, wogegen die kurzfristige Illiquidität von 23,4 % zu Jahresanfang über 30,0 % im September auf 40,4 % im Dezember anstieg — eine höchst bedenkliche Entwicklung, die nur durch die Einreichung auch kleinster Wechsel usw. zum Nationalbankdiskont überbrückt werden konnte. Wenn die Einlagenbewegung nicht günstiger wird — die Zunahme im ersten Quartal 1951 machte bei den Spareinlagen 33,3, bei den Scheckeinlagen hingegen nur 1,8 Mio S aus — dürften die Kreditgenossenschaften bald nicht mehr imstande sein, neue Kredite zu gewähren, was angesichts ihrer Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben weit über die von ihnen besonders betreuten Sparten hinaus zu bedauern wäre. Dr. H. R.

Die Zugehör und ihre Bedeutung als Kreditbeschaffungsmittel

Die zunehmende Mechanisierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, ihre Ausstattung mit Maschinen und Betriebsgeräten aller Art erfordert vermehrte Kreditmittel. Ein Bauernhof mittlerer Grösse oder ein gewerbliches Unternehmen verlangt heute doch ganz erhebliche Mittel allein nur schon für die Beschaffung des notwendigen Betriebsmobiliars. Damit erhält auch die Frage, ob und wie dieses Betriebsmobiliar als Sicherheit für die Beschaffung der zu ihrem Ankauf notwendigen Geldmittel dienen kann, erhöhte Bedeutung.

Sicherheit bietet eine Sache dem Geldgeber durch Errichtung eines Pfandrechtes auf ihr. An beweglichen Sachen kann aber nach schweizerischem Recht ein Pfandrecht nur dadurch errichtet werden, »dass dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird« (Art. 884, Abs. 1 ZGB). Solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Pfandsache hat, ist das Pfandrecht nicht begründet. Mit dieser Verpfändungsmöglichkeit an Betriebsmobiliar ist nun dem

Kreditsuchenden sehr wenig geholfen. Wenn er es für die Bestellung eines Pfandrechtes an ihm aus seiner Verwendungsbefugnis herausgeben, also dem Pfandgläubiger oder Kreditgeber übergeben oder auch an einem Orte hinterlegen muss, nützt ihm das betreffende Mobiliarstück, die Maschine, der Wagen usw. nichts. Das Faustpfand auf Betriebsmobiliar ist daher als Kreditbeschaffungsmittel völlig ungeeignet.

Das Gesetz macht nun aber von der Vorschrift der Uebertragung der Pfandsache an den Pfandgläubiger einige wichtige Ausnahmen. Für die Verpfändung von Betriebsmobiliar sind die Ausnahmen die Viehverpfändung, durch Eintrag in das Viehpfandregister — von ihr soll hier nicht weiter die Rede sein — und die Vorschrift, dass bewegliche Sachen, die Zugehör eines Grundstückes sind, von dessen Verpfändung mitergriffen werden. Das Grundpfandrecht belastet nach Art. 805 ZGB das Grundstück mit Einschluss ihrer Zugehör. Mit dieser Vorschrift sollen Sachen, denen die Zugehörqualität zukommt, der Kreditwirtschaft des Betriebsinhabers besser dienstbar gemacht werden, ohne dass sie dem Pfandgläubiger übergeben werden müssen, sondern ihrer zweckgemässen Bestimmung dienstbar bleiben können.

Die erste Frage ist nun: Was ist Zugehör? Das schweizerische Zivilgesetzbuch gibt in Art. 644 eine positive und in Art. 645 eine negative Umschreibung der Zugehör:

Art. 644, Abs. 2, ZGB lautet:

»Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben.«

Und in Art. 645 ZGB wird negativ gesagt, was nach schweizerischer Rechtsauffassung auf jeden Fall nicht Zugehör sein kann, nämlich:

»Zugehör sind niemals solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauche oder zum Verbräuche dienen, oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung gebracht sind.«

Damit eine Sache Zugehör sein kann, muss sie demnach folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Sache muss beweglich und selbständig sein. Zugehör zu einer anderen Sache, also zum Beispiel Zugehör zu einem landwirtschaftlichen Gute oder einem gewerblichen Unternehmen, zu einem Hause usw. können nur bewegliche Sachen sein. So kann ein Grundstück nicht Zugehör eines andern Grundstückes sein.

2. Damit eine Sache, ein Inventarstück eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes Zugehör ist, muss sie dauernd der Bewirtschaftung der Hauptsache, also des betreffenden Betriebes dienen. Nicht der Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung des Grundstückes dient der Hausrat, die Wohnungseinrichtung, die daher nicht als Zugehör gelten kann. Dagegen hat der bernische Appellationshof in einem Urteil vom 8. Oktober 1920 entschieden, dass Herde, Küchenschränke, Holzbehälter, Waschherde und Badewannen, welche in einem Miethause zur Benutzung durch die Mieter eingebracht wurden, Zugehör sind. Der Bewirtschaftung des Grundstückes, des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder eines industriellen Etablissements dienen vorab ihre Maschinen, Handwerkgeräte, die Wagen usw.

3. Des weitern muss die Sache nicht nur beweglich und selbständig sein und der dauernden Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache dienen, sondern sie muss auch in einem räumlichen Zusammenhang mit der Hauptsache stehen, also auf dem Betrieb untergebracht sein, z. B. die Maschinen in der Betriebsliegenschaft versorgt sein, ebenso die Wagen, die Betriebsgeräte usw. Nicht notwendig ist allerdings, dass die Zugehör mit der Hauptsache ohne Unterbrechung körperlich verbunden sei; denn nach Art. 644 ZGB kann diese räumliche Beziehung der Zugehör zur Hauptsache

durch Verbindung, Anpassung oder »auf andere Weise« gegeben sein.

4. Zugehör können also Mobilartstücke sein, die der dauernden Bewirtschaftung des Betriebes dienen und in einem räumlichen Zusammenhang zu diesen stehen. Diese Voraussetzungen genügen aber noch nicht. Die betreffenden Mobilartstücke müssen auch nach dem Ortsgebrauch in der Gegend oder nach dem klaren Willen des Eigentümers Zugehör sein. Nach schweizerischem Recht ist daher eine Sache nur dann Zugehör, wenn zu ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung und räumlichen Beziehung in bezug auf die Hauptsache noch hinzukommt, entweder dass sie auch nach dem Ortsgebrauch als Zugehör gilt, oder dass sie nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache rechtlich als Zugehör behandelt werden soll. Wenn eine Sache nach Ortsgebrauch Zugehör eines Grundstückes ist, so ist sie es, ohne dass der Eigentümer dies besonders bestimmen muss. Als Ausdruck des Ortsgebrauches gilt, solange nicht eine andere Uebung nachgewiesen wird, das bisherige kantonale Recht. (Art. 5 ZGB.) Trotz dieses Ortsgebrauches gilt heute eine Sache aber immer nur dann als Zugehör, wenn sie auch die vorstehend vom ZGB vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. So wird beispielsweise noch in manchen alten kantonalen Zivilgesetzbüchern das Vieh als Zugehör zur landwirtschaftlichen Liegenschaft bezeichnet, während nach ZGB Vieh niemals Zugehör und daher also auch nicht im Pfandrecht in der Liegenschaft inbegriffen sein kann. Wo ein Ortsgebrauch fehlt, kann eine Sache, welche die objektiven Voraussetzungen der Zugehöreigenschaft besitzt, nur dann Zugehör sein, wenn sie der Grundstückseigentümer, der Betriebsinhaber als solche bezeichnet. Ja der Grundstückseigentümer kann sogar entgegen dem Ortsgebrauch eine Sache, welche die Voraussetzungen erfüllt, als Zugehör bezeichnen oder ihr den Charakter einer Zugehör nehmen. Nur kann er diesen Willen nicht einfach frei widerrufen und z. B. eine Sache bald als Zugehör, bald nicht als Zugehör erklären, gerade wie es ihm zu seinem Vorteil am besten passt. Vielmehr gilt eine einmal als Zugehör bezeichnete Sache solange als solche, als sie nicht mit Einwilligung aller Berechtigten, also vorab auch der Pfandgläubiger, aus dieser Eigenschaft wieder »entlassen« worden ist.

Die Erklärung des Grundstückseigentümers, seine Bezeichnung einer Sache als Zugehör, muss nicht in einer besonderen Form abgegeben werden. Wichtig ist vorab für den Grundpfandgläubiger, damit ihm im Falle eines Streites die Sache als Zugehör haftet, dass dieser Wille des Eigentümers nachweisbar ist. An sich aber kann dieser Wille des Grundstückseigentümers sich auch aus einem bloss konkludenten Verhalten ergeben. Am besten nachweisbar für den interessierten Grundpfandgläubiger ist der Wille des Grundstückseigentümers, diese oder jene Sache als Zugehör gelten zu lassen, wenn die betreffenden Gegenstände als Zugehör im Grundbuch angemerkt sind. Dieser Eintrag im Grundbuch ist gleichsam ein authentischer Beweis, dass der Grundstückseigentümer diese Gegenstände tatsächlich als Zugehör gelten lassen will, und zwar selbst, wenn sie nach dem Ortsgebrauch vielleicht diesen Charakter nicht haben würden. Umgekehrt ist allerdings nicht zu übersehen, dass eine Sache, die als Zugehör im Grundbuch angemerkt ist, nicht auch unbedingt Zugehör ist. Trotz Anmerkung im Grundbuch ist eine Sache nur dann Zugehör, wenn sie die objektiven Voraussetzungen, dauernd der Bewirtschaftung der Hauptsache zu dienen und mit dieser in räumlicher Beziehung zu stehen, erfüllt. Sind diese objektiven Voraussetzungen der Zugehörqualität bei einer Sache nicht erfüllt, so kann sie trotz Anmerkung als solche im Grundbuch nicht Zugehör sein, und sie wird dann auch nicht vom Grundpfandrechte am Grundstück mitergriffen. Die Anmerkung im Grundbuch macht die Sache also nicht ohne weiteres zur Zugehör. Diese Anmerkung besagt aber, dass die Zugehörqualität an diesen Sachen vermutet wird, »solange nicht dargetan ist, dass ihnen diese Eigenschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht zukommen kann«.

(Schluss folgt)

Jetzt muss sich die Spreu vom Korne scheiden

(Korr.) In den verflochtenen Kriegsjahren hat die schweizerische Landwirtschaft mit dem Mehranbau eine große Leistung vollbracht. Damals wurde ihr zugesichert, in der Nachkriegszeit daran zu denken und ihr zu einer angemessenen Existenzsicherung behilflich zu sein. Dieser Dank liegt heute in Form des neuen schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes vor. Während acht Jahren wurde daran gearbeitet, um schließlich zum vorliegenden Verständigungswerk zu gelangen. Am Zustandekommen desselben hat insbesondere Bundespräsident Eduard von Steiger sich große Verdienste erworben. Im Ständerat sprach sich anlässlich der Schlussabstimmung kein einziges Mitglied gegen dieses neue Landwirtschaftsgesetz aus. Gottlieb Duttweiler enthielt sich bekanntlich der Stimme. Im Nationalrat aber opponierten ihm acht Nationalräte des Landesringes der Unabhängigen, so daß man mit der Möglichkeit des Referendums von dieser Seite rechnen muß. Dann wird es sich zeigen, wer zur Landwirtschaft steht und wer gegen sie eingestellt ist und ihr dieses neue Gesetz verwehren will. Dieser allfällige Referendumskampf wird für unsere Demokratie kein Ruhmesblatt bilden. Es läge im allseitigen Interesse, wenn davon Umgang genommen werden könnte.

Wir haben bereits betont, daß der Landwirtschaft versprochen wurde, ihre Existenz in der Nachkriegszeit besser zu fundieren, als es im ordentlichen Rechte unseres Landes bisher der Fall gewesen ist. Das Ergebnis dieser Bemühungen in Form des neuen Landwirtschaftsgesetzes ist ein beachtenswertes Werk, ein Verständigungswerk im besten Sinne des Wortes. Und dieses Werk verdient es, Rechtskraft zu erhalten. Es ist ein gut abgewogenes Gesetz, das nicht einseitig bloß die landwirtschaftlichen Interessen und Erfordernisse im Auge hat, sondern auch Rücksicht nimmt auf die Gesamtinteressen des Volkes und Landes. Deshalb darf man es nicht als ein Interessengesetz betrachten und herabwürdigen. Gewiss hat es in erster Linie die Förderung der Landwirtschaft im Auge und regelt die dazu einzusetzenden Mittel und die einzuschlagenden Wege. Darüber hinaus wird es aber in die gesamte Volkswirtschaft und ihre Erfordernisse eingebaut.

Der Verständigungscharakter des neuen schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes kommt schon in der Tatsache zum Ausdruck, daß die großen Spitzenorganisationen unserer Wirtschaft sehr aktiv und positiv an diesem Gesetze mitgearbeitet haben. Wir erinnern an den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, an den Schweiz. Gewerbeverband, den Schweiz. Gewerkschaftsbund und an den Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Aber auch die Konsumenten hatten Gelegenheit, daran mitzuarbeiten. Selbstverständlich mußte ein gerechter Interessenausgleich zwischen den beiden Gruppen herbeigeführt werden. Es wird nie gelingen, die Produzenten und die Konsumenten vollständig aufeinander abzustimmen. Wenn unser Bauernstand erhalten werden soll, dann müssen auch die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Mit bloßen schönen Worten ist dieses Ziel niemals erreichbar. Der schweizerische Bauernstand ist übrigens nicht allein da, sondern auch die Landwirtschaft der anderen west- und mitteleuropäischen Länder bedarf des staatlichen Schutzes. Dazu kommt, daß ja auch Gewerbe und Industrie nicht ohne denselben auskommen und unsere Arbeiterschaft ihrerseits sogar einen viel ausgedehnteren staatlichen Schutz genießt als unser Bauernstand. Man denke nur an die scharfe Handhabung der Zulassung von Fremdarbeitern. Dieselben müssen punkto Lohn und anderen sozialen Leistungen der Arbeitgeber gleich behandelt werden wie die einheimischen Arbeitskräfte. Dieser Grenzschutz geht viel weiter als die Schutzmaßnahmen zugunsten der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion an unserer Grenze. Die Landwirtschaft erwartet deshalb, daß auch die Arbeiterschaft sich positiv zum neuen Landwirtschaftsgesetz einstelle und mit dem Bauernstand bezüglich seiner Existenzsicherung Solidarität übe.

Selbstverständlich erfordert der Landwirtschaftsschutz Opfer seitens der Verbraucherschaft. Auf der anderen Seite hat auch unsere Landwirtschaft Opfer zu bringen für die anderen Erwerbskreise und ihre soziale Besserstellung und Existenzförderung. Hier geht es gegenseitig um ein Geben und Nehmen. Eine gesunde und ausgeprägte Volkssolidarität muß dafür sorgen, daß kein Kampf aller gegen alle entbrennt, sondern der innere Friede erhalten bleibt.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

Die Natur spendet letzte Farbenpracht. Wenn die rötlichen, braunen und gelben Blätter von den Bäumen wirbeln, so finden gar viele auch den Weg in den *G e m ü s e g a r t e n*, um auch hier zu melden, daß das Gartenjahr zu Ende geht. — Unser Garten war wieder Vermittler und Ueberbringer wertvoller Zuschüsse für die täglichen Mahlzeiten. Was zu viel auf den Beeten stand, das kommt in den Keller, um auch winterlich davon für den Tisch etwas abzugeben. So reich und so wertvoll ist ein Gartenjahr!

In Orten mit ganz günstigen klimatischen Verhältnissen war zu Monatsanfang noch ein Auspflanzen von Winterkopfsalat und Adventwurz möglich. Gönnen wir die Zeit aber in erster Linie noch dem restlichen Abräumen und dem Rigolen. Letztere Arbeit muss in gewissen Zeitabständen immer wieder erfolgen. Die hierbei erreichte Bodenverbesserung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Das Rigolen gehört schon in den Vorwinter hinein. Ein einfaches und sehr zweckdienliches Verfahren der Tiefenlockerung ist das Rigolen nach holländischer Art, das sowohl im Freiland wie im Gemüsegarten angewendet werden darf. Ist der Garten großflächig, so teilt man jeweils ein etwa acht Meter breites Stück beliebiger Länge in zwei Längsstreifen, die ca. 50 cm breit werden; von dem ersten Querstreifen wird die obere Erde einen Spatenstich tief ausgehoben und auf das direkt daneben liegende Land geworfen. Die unter dieser Erde liegende Schicht wird nun möglichst tief umgegraben, alsdann kommt die obere Erdschicht vom zweiten, 50 cm breiten Querstreifen auf den soeben gegrabenen Streifen.

Zur gegenwärtigen Herbstarbeit im Gemüseland gehört auch die Düngung. Man gebe aber nur jedes Jahr dem dritten Teil des Gartens eine Volldüngung. Man merke sich immer: Blumenkohl, Weiß- und Rotkabis, Rosenkohl, Wirsing, Oberkohlrabi, Kopfsalat, Sellerie, Breitlauch, Spinat, Gurken, Kürbisse gehören auf kräftig gedüngtes Erdreich. Winterkohl, Unterkohlrabi, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Salatrüben, Wurzelpetersilie, Zwiebeln, Winterendivien, Tomaten verlangen nur schwach gedüngten Boden, ebenso alle Hülsenfrüchte, die Mai- und Herbstrüben und die Küchenkräuter. — Wir haben also gleich mit der herbstlichen Düngung schon die Pflanzart der Beete fürs kommende Frühjahr zu bestimmen.

Der Komposthaufen ist der eigentliche Bakterienspender für den Boden. Aber der Komposthaufen muß gepflegt werden. Er soll immer wieder mit Jauche überdeckt werden. Ist eine Gärung vorbei, so ist er wieder umzustocken. Beim zweiten Umsetzen wird Aetzkalk eingestreut.

Wo der Kompost und sonstiger Wirtschaftsdünger nicht ausreichen, kann man gelegentlich Kunstdünger geben. Gewisse Kenntnisse der Düngerlehre sind aber wertvoll.

Was wir in Erdgruben und Mieten untergebracht, das wollen wir fleißig nachsehen. Die Nässe und die Mäuse können leicht in solche eindringen. — Die Frühbeete werden nun entleert. Erde und Kompost schaufelt man zu kleinen Haufen.

Ein Wort dem *B l u m e n g a r t e n*. Die Hortensien haben verblüht. Die Chrysanthemen gehören zu den letzten Gartenblumen. Noch blüht vielleicht eine letzte Rose auf. Aber dann kommt der Blumengarten ja auch in die Einwinterung. Von den Rosen schneiden wir alles knorrige Holz aus. Die neuen Jahrestriebe werden bis auf wenig Knospen zurückgeschnitten. Besorgen wir bald das notwendige Deckmaterial. Tannenreisig ist erprobter Winterschutz. Rhododendrons und Frei-

landazaleen setzen wir neue Moorerde zu. Die letzten Blumenzwiebeln gehören jetzt noch in die Rabatten und Anlagen alpinen Charakters. Die Kübelpflanzen wollen wir anfangs etwas in den »Schärmen« stellen, damit die Versorgung in den Keller bei Frosteintritt rasch geschehen kann.

Unsere Ziergehölze verlangen um diese Zeit eine aufmerksame Durchsicht. Verblühtes Holz soll zugunsten der Jungtriebe herausgeschnitten werden. Ziergehölze sind auch für eine angemessene Düngung dankbar. Stallmist und Komposterde sollte man wenigstens im Herbst einmal diesen Gewächsen zuschaufeln. — Die verschiedenen Sommergewächse, Hängnelken inbegriffen, halten wir jetzt trocken. Sie sollen völlig zur Ruhe kommen.

Ein Teil unseres Gartens möchte zu einer Staudenanlage kommen. Bei der stets zunehmenden Vorliebe für Blumen und Blattgewächse haben die winterharten Stauden in den privaten und öffentlichen Anlagen immer weitere Verbreitung gefunden. Staudenanlagen verlangen gut vorbereiteten Boden und fortlaufende sorgfältige Bearbeitung, vor allem Reinhalten von Unkraut. Die verblühten Zweige schneide man immer ab; im Spätherbst wird auch das gesamte absterbende Laub entfernt. Nicht winterharte Knollen (Dahlien, Gladiolen, Monbretien) müssen vor Eintritt des Frostes zur Ueberwinterung kommen. Weniger empfindliche Gewächse (Yucca, Lilien) decke man mit Tannenreisig oder dergleichen ab. Stauden wachsen leicht an, können daher auch im November noch gepflanzt werden. Die Auswahl ist groß: Schafgarben, Mannschild, Grasnelken, Astern, Glockenblumen, Disteln, Fliederpolster, Nelken, Weidenröschen, Nelkenwurz, Habichtskraut, Eiberis, Primeln, Fingerkraut, Steinbrech, Sedum, Ehrenpreis, Immergrün, um nur eine Auswahl zu nennen.

Spätherbst! Der Nebel, ein riesenhafter und strenger Gast, umlagert so gerne unsere Gärten. Adolf Koelsch hat diesem Novembegast, diesem oft unliebsamen Gast, doch recht frohe Worte gegönnt: »Nebel: das ist etwas Klumpiges, Graues, Unholdhaftes. Er verwandelt die Luft in einen Sumpf und macht aus Vertrauen Gespenster. Jetzt hält er die Wälder wieder in seinen wolligen Armen und füllt die Räume zwischen den Stämmen mit seiner zusammengeballten Feuchtigkeit aus. Solange die Luft weich und wegsam bleibt, vermag er mit seiner Umarmung nicht das geringste. Er ist nur ein schadendurchziehender, schauriger Dunst, der den Boden mit seiner Brünstigkeit näßt. Er ist nur der Ort im Raum, an dem die körperlose Feuchtigkeit sichtbar wird, weil sie in der Kühle, der sie begegnet, sich niederschlägt wie der Atem auf der Scheibe.« — Mit weichen und schönen Worten einem unliebsamen Gast aus dem Wege gehen, wir sollten dies öfter auch besser verstehen! Die Welt kennt solche Schleicher, solche Ueberallseinwollende, solche Ungemach verbreitende Gestalten. Wer sie ab dem Halse halten kann, der erübrigt etwas für seine Gesundheit. Schlußendlich ist dies der Trost: sie verschwinden schließlich einmal wie der kühle und kalte Herbstnebel. In ihrer Gegenwart aber kann man sich allerlei auflesen! (E-s)

Das Problem der Wohnungszwangswirtschaft

Der Schweiz. Hauseigentümerverband in Zürich veröffentlicht einen Vortrag des bekannten Genfer Volkswirtschafters und Soziologen Prof. Wilhelm R ö p k e. Es ist eine Schrift von allgemeinem Interesse. Sie leuchtet grell in ein Wirtschaftsgebiet, in dem sich Unvernunft, Willkür und Ziellosgigkeit unserer Zeit in erschreckender Weise widerspiegeln. Mit zwingender Logik zeigt der Verfasser, wie sich Maßnahmen zum Schutze des wirtschaftlich Schwächern in ihr Gegenteil verkehren, wie Wohltat zur Plage, Sinn zum Unsinn werden kann.

Die Schrift ist nicht eine theoretische, nationalökonomische Abhandlung, sondern stützt sich auf praktische Erfahrungen, die mit der Wohnungszwangswirtschaft in ganz Europa gemacht wurden, die im Wohnungsmangel, im Wohnungsverfall, in der Willkürlichkeit der Verteilung des vorhandenen Wohnraumes und der Privilegierung bestimmter Mieter auf Kosten der Wohnungssuchenden klar zu Tage treten. Daneben bringt aber die Wohnungszwangswirtschaft den verwickelten und unersetzlichen Apparat

der Kapitalbildung und Kapitalverwendung der Volkswirtschaft in die größte Unordnung, für die nicht nur der Steuerzahler und der Sparer mit seinen Sparbatzen, sondern auch noch alle jene aufkommen müssen, die überhaupt keine Wohnung oder keine menschenwürdige Wohnung haben.

Damit wird die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft aus dem Rahmen des Kampfes zwischen Hauseigentümer und Mieter herausgehoben. Die staatlichen Eingriffe in das freie Spiel des Wohnungsmarktes werden an den großen, unabdingbaren Gesetzen der Wirtschaft gemessen. Daß das Ergebnis dieser Prüfung für die Zwangswirtschaft mit Recht vernichtend ist, wird durch die tägliche Beobachtung des Wohnungswesens bei uns und im Ausland bestätigt. Kaum ein anderes Wirtschaftsgebiet zeigt so unverhüllt, wie sehr unserer Zeit der elementare Rechtssinn, der Sinn für das Eigentum als Eckpfeiler einer gesunden Gesellschaftsordnung und als Bürger echter Freiheit abhanden gekommen ist. Die Wohnungszwangswirtschaft muß als ein Ausschnitt aus dem Prozeß der Vermassung angesehen werden, die zu einem Staats- und Gesellschaftszustand führt, in dem der Staat und die Masse alles, und der Einzelne und seine Lebensrechte nichts sind. *

Das Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften

Anlässlich der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors durch die Hochschule für Bodenkultur in Wien an Herrn Minister a. D. Ing. Schumy sprach dieser in seiner Dankesrede über »Das Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften«. Die bedeutungsvollen Kerngedanken der Ausführungen dieses weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus geachteten Genossenschaftsführers und heutigen Ehrendoktors Generalanwalt Schumy betrafen Grundsätze, die der Erhaltung und Verteidigung der freien Genossenschaft dienen. Als solche Grundsätze — wir halten uns an die Ausführungen im neuen Zentralorgan des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Oesterreich, »Die Genossenschaft«, 1. Jahrgang, Juli 1951, Nr. 5/6 — stellte der Redner auf:

1. Der Charakter des Personenverbandes muss aufrechterhalten bleiben. Das Schwergewicht des genossenschaftlichen Wirkens muss auf dem persönlichen Einsatz, auf der Gemeinschaftshilfe, auf der Solidarität und auf der Verwirklichung ethisch-sozialer Gesichtspunkte liegen. Die Führung einer genossenschaftlichen Wirtschaft wird allerdings erst durch den Einsatz von Kapital ermöglicht, aber dieses weist hier keinen herrschenden, sondern einen dienenden Charakter auf und vor allem steht es nicht im Dienste des Profitstrebens eines Einzelnen. In der Sphäre der Verbände tritt allerdings der Kapitalcharakter der Genossenschaftsform stärker in den Vordergrund; aber der Umstand, dass die auf dem Personencharakter beruhenden Mitgliedsgenossenschaften die Gebarung und Arbeitsweise der Verbände bestimmen, bietet eine ausreichende Gewähr dafür, dass auch in der Verbandsebene dem gemeinnützigen Wesen eines Personenverbandes weitgehend Rechnung getragen wird.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaftler ist für unsere Genossenschaftsart von fundamentaler Bedeutung. Die Genossenschaftler verwalten und kontrollieren ihr Gemeinschaftsunternehmen selbst, und sie sind daher auch verpflichtet, für ihr Tun und Lassen die volle Verantwortung zu tragen. Diese Selbstverantwortung verleiht den Genossenschaften aber den Anspruch auf die volle Autonomie nach aussen hin. Die Genossenschaften lehnen für sich das Prinzip der Subordination im Rahmen des wirtschaftlichen Geschehens grundsätzlich ab. Sie wollen nicht herrschen, sie wollen aber auch nicht beherrscht werden. Die staatliche Einflussnahme soll daher das Ausmass nicht überschreiten, das den Befugnissen eines modernen Ordnungs- und Rechtsstaates entspricht, und auch die Einflussnahme der öffentlich-rechtlichen Körperschaften muss abgelehnt werden, wenn sie mehr anstrebt als die pflichtgemässe Förderung des Genos-

senschaftswesens. Die Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sind jedenfalls eine autonome Angelegenheit der Genossenschaften. Wenn aber den Genossenschaften im Interesse der Lenkung der Produktion und der Verteilung der Güter Aufgaben überbürdet werden, dann verlangt es der Grundsatz der Autonomie, dass jeglicher Zwang vermieden wird. Es muss der Genossenschaft anheimgestellt bleiben, solche Aufgaben im Wege eines freiwilligen Vertrages zu übernehmen.

3. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat dem freien Wettbewerb zu dienen und wirtschaftsschädigende Monopolbildungen zu unterbinden. Die Genossenschaft hat als Wettbewerbsfaktor am freien Markt darauf Einfluss zu nehmen, dass die volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Leistung gesteigert, die Spekulation aber unterbunden wird. Wo sich aber monopoloide Entwicklungen einstellen, hat die Genossenschaft durch Herbeiführung der Konkurrenz für die Wiederherstellung gesunder Verhältnisse zu sorgen.

4. Die privatwirtschaftliche Freiheit der Genossenschaftler darf nicht beeinträchtigt werden. Wohl kann die Generalversammlung ihren Mitgliedern Verpflichtungen verschiedener Art im Interesse der ordentlichen Gebarung der Genossenschaft auferlegen, auch kann die Genossenschaft der Einzelwirtschaft Teilaufgaben abnehmen, aber der Genossenschaftler muss nach wie vor freier Herr auf seiner freien Scholle bleiben. Die Freiheit und Unabhängigkeit der bäuerlichen Wirtschaft darf durch die Genossenschaften nicht die geringste Einbusse erfahren. Gerade in dieser Hinsicht unterscheidet sich die freie Genossenschaft wesentlich von der Kolchese, die letzten Endes eine dekretierte Besitz- und Betriebsgemeinschaft darstellt, in der die Eigentums- und Verfügungsrechte der Genossenschaftler praktisch aufgehoben sind.

»Wenn unser Genossenschaftswesen diese Auffassung respektiert, dann ist ein Abgleiten in das System der totalitären Kollektivwirtschaft keineswegs zu befürchten, wohl aber zu erwarten, daß unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften das sein und bleiben werden, als was sie geschaffen worden sind: Ein wirksames und ausschlaggebendes Mittel der privaten Selbsthilfe zur Steigerung der heimischen Bodenproduktion und zur Erhaltung eines freien und unabhängigen Bauernstandes.«

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat erst mit der Revision des schweiz. Obligationenrechts im Jahre 1936 in der Schweiz Heimatrecht erhalten. Das frühere schweizerische Recht kannte sie nicht, und sie ist nicht, wie beispielsweise die Genossenschaft, organisch aus der langen Entwicklung unseres Rechts- und Gesellschaftslebens herausgewachsen. Die Einführung dieser Gesellschaftsform bei Anlaß der Revision des Obligationenrechts war denn auch sehr umstritten und es mochten verschiedene Gründe schließlich den Gesetzgeber zu ihrer Aufnahme in das revidierte OR vom 18. Dezember 1936 veranlaßt haben. Ein entscheidender Grund war sicherlich der, daß bei der neuen Fassung des Obligationenrechts das Grundkapital der Aktiengesellschaft auf mindestens Fr. 50 000.— angesetzt und damit die kleine Aktiengesellschaft verdrängt wurde, so daß ein Ersatz für kleinere Gesellschaften mit rein wirtschaftlichem Zwecke geschaffen werden mußte. Auch glaubte man, mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die geeignete Gesellschaftsform für Syndikate, Trusts und Kartelle geschaffen zu haben. Diese Erwartung hat sich allerdings scheinbar nicht erfüllt. Dagegen entsprach die Einführung dieser neuen Gesellschaftsform zweifellos einem gewissen Bedürfnis. Ende 1949, also nach 12½ Jahren seit ihrer Zulassung, waren bereits 1316 solche Gesellschaften im schweizerischen Handelsregister eingetragen, mit einem Stammkapital von 38,5 Mill. Fr. Das durchschnittliche Stammkapital

betrug also Fr. 29 160.—, ein Beweis, daß es sich vorwiegend um kleinere Gesellschaften handelt. Je 532 sind Industrie- und Handelsgesellschaften, 139 Immobiliengesellschaften, 7 Kreditinstitute und nur 33 nicht Betriebsgesellschaften.

Was ist das Typische der Gesellschaften mit beschränkter Haftung? Sie ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum voraus bestimmten Kapital zum Betrieb eines Handels-, eines Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder andern wirtschaftlichen Zwecken vereinen, und bei welcher jeder Gesellschafter sich mit einer Einlage am Stammkapital beteiligt und daneben noch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem übrigen Vermögen und solidarisch mit den andern Gesellschaftern haftet, jedoch bis höchstens zum Betrage des eingetragenen Stammkapitals. Die charakteristischen Eigenschaften der G. m. b. H. sind also:

a) Der Gesellschaftszweck der G. m. b. H. kann der Betrieb eines Handels-, eines Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder auch irgend ein anderer, wirtschaftlicher Zweck sein. Der Zweck muß aber, im Gegensatz zur A.-G., wirtschaftlicher Art sein. Zu einem ideellen Zweck (einem wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen oder wohltätigen) kann die G. m. b. H. nicht errichtet werden. Dagegen braucht sie nicht unbedingt die Erzielung von Gewinn zu verfolgen. Es genügt, wenn sie ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen sucht.

b) Die Zahl der Mitglieder: Zur Gründung einer solchen Gesellschaft sind wenigstens zwei Mitglieder notwendig. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder auch Handelsgesellschaften sein (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).

c) Die Firma der Gesellschaft kann völlig frei gewählt werden, und es ist nicht notwendig, daß der Name eines Gesellschafters in der Firma aufgeführt wird. Dagegen muß der Firma in jedem Falle die Bezeichnung »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« oder abgekürzt »G. m. b. H.« beigefügt werden.

d) Die Gesellschaft hat ein in den Statuten festgesetztes Stammkapital, welches wenigstens Fr. 20 000.— betragen muß und nicht höher als 2 Mill. Fr. sein darf. An diesem Stammkapital ist jeder Gesellschafter mit einer einzigen Einlage beteiligt, deren Wert mindestens Fr. 1000.— oder ein Vielfaches von tausend Franken betragen muß. Daß jeder Gesellschafter sich nur mit einer einzigen Einlage beteiligen kann, will aber nicht heißen, wie beispielsweise bei den genossenschaftlichen Darlehenskassen, daß alle Gesellschafter gleichmäßig am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind und damit auch das gleiche Stimmrecht haben. Vielmehr kann die Einlage eines jeden Gesellschafters und damit auch sein Stimmrecht verschieden sein.

e) Den besondern Charakter verleiht der Gesellschaft die beschränkte Haftung der Gesellschafter. Diese haften den Gesellschaftsgläubigern direkt, wie bei der Kollektivgesellschaft, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals, im Umfange, als dieses nicht einbezahlt oder durch Rückleistungen oder ungerechtfertigte Bezüge von Gewinnbeträgen oder Zinsen vermindert worden ist. Die Gesellschafter sind also von dieser Haftung in dem Maße befreit, als dieses Stammkapital einbezahlt wurde. 50 Prozent des Stammkapitals müssen nach Gesetz wenigstens einbezahlt werden. Wenn aber ein Gesellschafter seine Stammeinlage auch voll einbezahlt hat, so haftet er noch für die von seinen Mitgesellschaftern nicht einbezahlten Beträge. Diese Haftung bleibt auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft bestehen, und zwar während 5 Jahren seit Veröffentlichung seines Ausscheidens oder der Auflösung der Gesellschaft im schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Haftung ist wie bei der Kollektivgesellschaft und der Genossenschaft nur eine subsidiäre, d. h. die Gläubiger der Gesellschaft können sich erst an den Gesellschafter halten, wenn

die Gesellschaft in Konkurs geraten ist und soweit ihre Ansprüche durch die Konkursdividende nicht befriedigt werden.

Für die Errichtung der Gesellschaft ist zunächst die Aufstellung von Statuten notwendig. Diese müssen wenigstens Bestimmungen enthalten über Firma und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals und den Betrag der Stammeinlagen jedes einzelnen Gesellschafters, ferner über die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. Nur durch Aufnahme in die Statuten können ferner gültige Vereinbarungen getroffen werden über die Sacheinlagen an Stelle von Barzeichnungen auf die Stammanteile, die Annahme von Vermögenswerten, dann vorab auch die Begründung einer Nachschußpflicht der Gesellschafter oder der Pflicht zu weiteren Leistungen über die Stammanteile hinaus. Wie bei der Genossenschaft, können nämlich auch die Gesellschafter bei der G. m. b. H. zu Nachschüssen verpflichtet werden. Zu ihrer Einforderung ist ein Beschluß der Gesellschafter notwendig.

Sind die Statuten errichtet und von den Gesellschaftern genehmigt, so ist über diesen Gründungsbeschluß eine öffentliche Urkunde zu errichten, durch eine hiezu im Kanton zuständige Urkundsperson. In der öffentlichen Urkunde haben die Gründer auch zu bestätigen, daß sie sämtliche Stammeinlagen übernommen haben und die gesetzlich vorgeschriebenen oder statutarisch höher angesetzten Einzahlungsbeträge auf jede Stammeinlage zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Im Gegensatz zur Gründung einer A.-G. müssen diese Beträge jedoch nicht bei einer vom Kanton bezeichneten Depositionskasse hinterlegt sein.

Das Gründungsverfahren findet seinen Abschluß mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister. Die Anmeldung hiezu muß von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet werden. Sie können entweder beim Handelsregisteramt selbst unterzeichnen oder die Anmeldung schriftlich mit beglaubigten Unterschriften einreichen. Der Anmeldung sind eine beglaubigte Ausfertigung der Statuten und die öffentliche Urkunde über die Errichtung der Gesellschaft beizulegen. Mit der Eintragung in das Handelsregister erlangt die Gesellschaft das Recht der Persönlichkeit.

Oberstes Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, entsprechend der Generalversammlung der A.-G., die Gesellschafterversammlung, der nachstehende unübertragbare Befugnisse zustehen: Festsetzung und Aenderung der Statuten; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; Bestellung der Kontrollstelle; Abnahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes; die Einforderung der in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, durch eingeschriebenen Brief. Die Einberufung hat von Gesetzes wegen zu erfolgen innert 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, in den in den Statuten vorgesehenen Fällen, wenn einer oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, es verlangen, und immer wenn das Stammkapital nicht mehr zur Hälfte gedeckt ist. An Stelle der Beschlußfassung an der Generalversammlung können die Statuten bei dieser Gesellschaftsform auch die schriftliche Stimmabgabe vorsehen, sei es für alle oder nur für einzelne Geschäfte, so daß also unter Umständen nie eine Gesellschafterversammlung stattfinden muß. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei der schriftlichen Stimmabgabe wird die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. In Ausnahmefällen sieht das Gesetz ein qualifiziertes Mehr vor. So bedürfen insbesondere die Beschlüsse über die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, und Gesellschaftsbeschlüsse, mit denen eine Vermehrung der Leistungen oder eine Ausdehnung der Haftung der Gesell-

schafter verlangt werden, können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt werden. Daneben können die Statuten noch weitere Erschwerungen für die Beschlußfassung aufstellen.

Das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters bemißt sich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, nach der Größe seiner Stammeinlagen, wobei auf je Fr. 1000.— eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter mit einer Stammeinlage von Franken 20 000.— hat also nach Gesetz 20 Stimmen. Die Statuten können auch vorschreiben, daß sich das Stimmrecht nach Köpfen richtet, d. h. jeder Gesellschafter, unabhängig von der Höhe seiner Stammeinlage, nur eine Stimme hat, oder sie können bestimmten Gesellschaftern, insbesondere etwa den Gründergesellschaftern, besondere Stimmvorrechte einräumen usw.

Das Gesetz hat der freien Bestimmung der Gesellschafter und damit auch der Verwendung dieser Gesellschaftsform einen recht weiten Spielraum gelassen, und es wird erst die Erfahrung und die Gerichtspraxis zeigen, ob die gesetzliche Lösung unseren schweizerischen Verhältnissen voll und ganz entspricht oder ob nicht eine andere Form gefunden werden sollte.

Unterverband Bern-Oberland

Auf der Sonnenterrasse Beatenberg tagten am 14. Oktober die Delegierten der Oberländer Raiffeisenkassen zu ihrer ordentlichen Unterverbandsversammlung. Sichtlich erfreut über den strammen Aufmarsch von 130 Delegierten entbot Präsident E. Müller, Därstetten, der stattlichen Versammlung, mit Direktor Egger als Tagesreferent, herzlichen Willkommgruß, darin auch einige Sonntagsgedanken einflechtend.

Nachdem der Appell die Vertretung von nahezu sämtlichen angeschlossenen Kassen ergeben hatte und das Tagesbüro durch die Ernennung der Herren Präsident Frutiger, Unterseen, und R. Remund, Erlenbach, als Stimmzähler ergänzt war, wurde die seit der letzten Versammlung neugegründete Darlehenskasse Wachsdorn in den Unterverband aufgenommen, so daß sich die Zahl der Raiffeisengenossenschaften im deutschen Kantonsteil Berns auf 51 erhöht. Der bewährte Schriftführer, Sekundarlehrer Fritz Müller, Unterlangegg, ließ in einem ausführlichen, vortrefflich gefaßten Protokoll die letztjährige Tagung Revue passieren, und Kassier von Bergen, Brienzwiler, unterbreitete die mit einem Vermögensbestand von Fr. 3273.55 abschließende Unterverbandsrechnung, welche auf Antrag der Revisionskasse Zwieselberg genehmigt und — wie das Protokoll — bestens verdankt wurde. Den Jahresbeitrag beschloß die Versammlung in unveränderter Höhe von Fr. 3.— pro 100 000 Bilanzsumme. In seinem Jahresberichte stellte der Vorsitzende auch für das Wirtschaftsgebiet des Oberlandes eine im Augenblick gute Konjunktur bei Vollbeschäftigung, lebhafter Bautätigkeit, befriedigenden Viehpreisen bei guten Absatzverhältnissen fest. Für die Raiffeisenbewegung dürfen erfreuliche Erfolge registriert werden, ist doch deren Mitgliederzahl um über 200 auf 5110, die Bilanzsumme um 2,1 Mill. auf 41,2 Mill. Fr. angestiegen, während sich die Zahl der Spareinleger auf nahezu 20 000 und die Reserven auf 1,3 Mill. erhöht haben.

Hoherfreut über die Ehre des Besuches entboten Präsident Dauwald für die Darlehenskasse, und Gemeindepräsident und Raiffeisenkassier Großniklaus für Bevölkerung und Gemeinde den Gästen Gruß und Willkomm. Die Redner verstanden es aber auch, die Delegierten über die Verhältnisse des vor 1000 Jahren bereits urkundlich erwähnten Tagungsortes, seine Entwicklung zum weitbekannten Kur- und Ferienort, und insbesondere über die prächtige Entwicklung der seit 22 Jahren bestehenden örtlichen Raiffeisenkasse zu orientieren. Bemerkenswert war dabei die Feststellung, daß die Kasse und ihre Wirksamkeit als Wohltat empfunden werden und daß es geradezu erstaunlich sei, daß nicht schon viel früher eine solche Kasse ins Leben gerufen wurde.

Direktor Egger, der die Größe der schweizerischen Raiffeisenzentrale überbrachte und die Delegierten zu ihrer erfolgreichen Jahresarbeit herzlich beglückwünschte, besonders aber der Darlehenskasse Beatenberg verdiente Anerkennung zollte, referierte über »Geldmarktlage, Zinsfußgestaltung und Liquiditätsfragen«, um im Anschluß daran den Kassen einige Wegleitungen für ihre praktische Tätigkeit zu geben.

Hierauf vereinigten sich die Delegierten zum gemeinsamen, im Hotel »Béatrice-Blümlisalp« ausgezeichnet servierten Mittagsmahl, währenddessen die neu uniformierte Musikgesellschaft beifällig aufgenommene Weisen produzierte.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen brachte vorerst ein weiteres Referat des Verbandsvertreters über die beabsichtigte Schaffung eines Garantiefonds für die Kautionsleistung, welches Vorhaben sowohl in der Diskussion wie in einer Abstimmung einhellig begrüßt und gutgeheißen wurde. In der allgemeinen Umfrage kamen weitere aktuelle Probleme zur Sprache, wobei der Verbandsvertreter insbesondere auf die demnächst im Großen Rate zur Behandlung kommende Vorlage über ein »Gesetz gegen Mißbräuche im Zinswesen« hinwies, welche auch eine Bestimmung enthalte, welche — so paradox dies erscheinen mag — gerade die gleichen Zielen dienende Tätigkeit der Raiffeisenkassen hemmen könnte.

Damit war die reichlich dotierte Traktandenliste erschöpft und es schloß Präsident Müller die vom besten Geiste getragene, sehr harmonische Tagung mit allseitigem Danke und mit der Einladung, Tätigkeit und Entwicklung der Bewegung durch Hochhaltung der altbewährten Grundsätze weiter zu pflegen und zu fördern. §

Der solothurnische Unterverband

führte im Monat Oktober einen Schulungskurs für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die Kassiere durch. Der Kurs, der an den drei Orten Olten, Solothurn und Dornach dezentralisiert stattfand, war annähernd von 200 Teilnehmern besucht, die stets eine sehr stark benützte und anregende Aussprache pflegten. Zu ihr Gelegenheit zu geben und damit den Erfahrungsaustausch zu pflegen, war denn auch der Sinn dieser Tagungen, und auch die zu den behandelten Thematika gehaltenen Eingangsvoten der Tagesreferenten hatten den Zweck, diese Aussprache anzuregen.

Die Versammlungen waren geleitet vom initiativen Unterverbandspräsidenten, Nationalrat Alban Müller. Zur Behandlung standen folgende Themata: »50 Jahre Raiffeisenkassen in der Schweiz«, »die Raiffeisenkasse, die zweckmäßige dörfliche Geldausgleichsstelle«, »Hypothekar- und Belehnungsfragen«, »aus der Praxis der Gerichte«, »die Kontrolltätigkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates«, »die Schaffung eines Garantiefonds für Kassierkautionen« und »Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung«. Die Einleitungsvoten hielten Kantonsrat Jaeggi, Kassier der Darlehenskasse Mümliswil, Bürgeramann Gubler, Kassier der Darlehenskasse Winznau, sowie Verbandsrevisor Bücheler und Dr. Edelmann vom schweizerischen Zentralverbande.

Die starke Beteiligung und die rege Aussprache, die durchgehend auf einem sehr guten Niveau stand, legten Zeugnis ab vom frischen Geiste der solothurnischen Raiffeisenkassen. Zu seiner weiteren Vertiefung und immer stärkeren Erfassung der Kreise unseres Landvolkes hat der Schulungskurs einen wertvollen Beitrag geleistet. Möge dieser frische und opferfreudige Geist in unserem Landvolke weiter leben und neue Früchte tragen, damit immer mehr Gemeinden die Vorteile eines eigenen, selbstverwalteten Spar- und Kreditinstitutes zuteil werden.

-a-

Zuger Unterverband

Begleitet von strahlender Herbstsonne, versammelten sich gegen fünfzig Raiffeisenmänner als Vertreter aller zehn zugerschen Kassen Sonntag, den 28. Oktober 1951, auf ausichtsreicher Höhe, im Gasthaus »Schönwart« in Unterägeri,

zur ordentlichen Jahrestagung, vom vielverdienten, rührigen Unterverbandspräsidenten, Lehrer S. Köppl, Menzingen, freundlich begrüßt.

Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Ernennung der Herren M. Schnurrenberger, Hünenberg, und H. Nußbaumer, Allenwinden, zu Stimmenzählern, eröffnete Aktuar E t t e r, Hünenberg, das wohlredigierte Protokoll der letzten Delegiertenversammlung, während Unterverbandskassier Kantonsrat Z i m m e r m a n n, Cham, die mit einem Vermögensbestand von Fr. 576.30 abschließende Jahresrechnung vorlegte. Auf Antrag der Prüfungskasse Oberägeri wurde die Rechnung widerspruchlos genehmigt und der Jahresbeitrag in bisheriger Höhe belassen. Mit Recht konnte der Jahresbericht des Vorsitzenden feststellen, daß die zugerischen Raiffeisenkassen ein Jahr fruchtbarer Arbeit hinter sich haben, ist doch die Mitgliederzahl von 680 auf 760 angestiegen und die Bilanzsumme aller zehn Kassen ist von 6,4 auf 7 Millionen Fr. angewachsen. Der Berichterstatter würdigte auch Leistungen und Entwicklung der gesamtschweizerischen Raiffeisenbewegung, forschte nach den Ursachen, ja nach den Geheimnissen dieses Erfolges, um abschließend festzustellen:

»Was würden alle Grundsätze und Einrichtungen nützen, wenn unser Werk nicht von Persönlichkeiten getragen worden wäre, welche in Anwendung strenger Maßstäbe an sich selber und im Geiste wahrhafter Nächstenliebe gewirkt hätten? Friedrich W. Raiffeisen, Pfarrer Traber, Direktor Heuberger sind die Träger und Vorbilder jenes Geistes, welcher wahre Persönlichkeiten bildet. Mit diesem Geiste steht oder fällt jeder Erfolg. Solange im Verbandsgebäude in St. Gallen der Geist dieser Pioniere weht, solange wird unsere Bewegung unerschüttert dastehen. Solange dieser Geist in den Stuben unserer Kassiere lebt, kann der Erfolg nicht ausbleiben. Wer im Geiste wahrer Persönlichkeit lebt, kennt auch, so paradox es erscheinen mag, den Tiefen-Erfolg des Mißerfolges. Tiefstes Geheimnis aber ist, daß der Geist wahrer Persönlichkeit einem verzehrenden Feuer gleich ist, das andere angreift und sie entzündet. Und das scheint mir der tiefste Grund dafür zu sein, warum in unserer Bewegung derart freudig und begeistert gearbeitet wird, warum unsere Verbandstagungen und unsere Generalversammlungen so gut besucht sind und warum soviel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Raiffeisenmänner! Erhalten, fördern und verbreiten wir diesen Geist in uns, in der Familie und im öffentlichen Leben.«

Nachdem bei den Erneuerungswahlen die bisherigen Vorstandsmitglieder mit Akklamation in ihrem Amte bestätigt waren, überbrachte Direktor E g g e r die Grüße des Zentralverbandes, beglückwünschte die Zuger Raiffeisenmänner zu den schönen Erfolgen im abgelaufenen Geschäftsjahre, um anschließend eine Orientierung über die gegenwärtige Geldmarktlage, die Zinsfußgestaltung und die Uebereinkunft betreffend die Finanzierung des Baumarktes zu geben. In einem zweiten Vortrag referierte der Verbandsvertreter über die vorgesehene Neuregelung der Kautionsleistungen durch die Schaffung eines Garantiefonds innerhalb unseres Gesamtverbandes. Die Versammlung dankte beifällig für diese Orientierung und befürwortete ohne Gegenstimme die geplante Regelung.

Bürgerpräsident N u ß b a u m e r, Oberägeri, das verdiente Ehrenmitglied des Unterverbandes, der die Versammlung mit seiner Anwesenheit erfreute, kondolierte dem Unterverbandspräsidenten zum kürzlichen Verluste seiner Gattin, und Vorstandsmitglied H e g g l i n, Menzingen, würdigte dankbar die vielverdiente, eifrige Mitarbeit der Verstorbenen in der Verwaltung der Darlehenskasse Menzingen.

Noch verdankte Präsident G i s l e r, Unterägeri, die Anberaumung der Tagung nach Unterägeri, und mit der Mitteilung, daß demnächst ein halbtägiger Instruktions- und Orientierungskurs für leitende Kassa-Organen veranstaltet werde, schloß Präsident Köppl die sehr anregend verlaufene Zusammenkunft. §

† Nationalrat Euseb Philipona

Am Morgen des 5. November starb in Fribourg an einem schweren Herzleiden im Alter von erst 50 Jahren alt Nationalrat ing. agr. Euseb Philipona, ein Mann des freiburgischen Landvolkes, dem er auch einen Hauptteil seines reichen Lebenswerkes widmete. Aufgewachsen im Senslerdorf Alterswil, war er von Jugend auf mit dem Bauernstand und dem Landvolk verbunden. Nach Absolvierung der landwirtschaftlichen Studien an der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich und weiterer praktischer Ausbildung, war der Verstorbene berufen, der große Helfer der Landwirtschaft seines Heimatkantons bei der im Jahre 1932 ausgebrochenen Krise zu sein. Er war damals bereits freiburgischer Bauernsekretär, welches Amt er während 20 Jahren mit größtem Geschick besorgte. Er half mit, die kantonale Hilfskommission für notleidende Bauern ins Leben zu rufen und hat für die Erhaltung der Scholle ungezählter Bauernfamilien sein Bestes geleistet. Im Jahre 1935 hat der weitsichtige Mann diese Institution in eine landwirtschaftliche Amortisationskasse umgewandelt, eine überaus große Tat, die der freiburgischen Bauernsame hervorragende Dienste geleistet hat und verdient hätte, auch in andern Kantonen nachgeahmt zu werden. Im weitern schuf Nationalrat Philipona im Verein mit andern weitsichtigen Männern die bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons Freiburg, und die von ihm angeregte Schaffung einer Familienzulagekasse für landwirtschaftliche Dienstboten legte beredtes Zeugnis für die soziale Aufgeschlossenheit dieses eifrigen Verfechters und Förderers eines kräftigen und gesunden Bauernstandes ab.

Daß dieser aufrichtige Freund des Landvolkes, klug und weitsichtig wie er war, in den ländlichen Darlehenskassen eine wichtige Stütze für die Verbesserung der Existenzverhältnisse und die Stärkung des Bauernstandes erblickte, ist wohl nicht zu verwundern. Er war denn auch ein überzeugter und mutiger Förderer des raiffeisen'schen Genossenschaftsgedankens und hat den Freiburger Kassen an ihren Jahresversammlungen oft seine Sympathie bekundet und ihnen für ihre segensreiche Tätigkeit im Dienste der Stärkung der Lebensbasis des Landvolkes Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die freiburgische Raiffeisenbewegung im besondern und mit ihr aber auch die gesamte schweizerische Raiffeisenorganisation wird diesem wahren Freund und Förderer ihrer Bestrebungen stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren. Dr. A. E.

Aus unserer Bewegung

Deitingen (Sol.). Außerordentliche Generalversammlung, Sonntag, den 14. Oktober 1951, in der Wirtschaft zum »Röbli«. Trotz des milden, sonnigen Herbstnachmittages fanden sich zahlreich die Raiffeisenmänner ein. Der Präsident, H. H. Pfarrer J. Eggen-sch w i l e r, begrüßte sie mit freundlichem Willkomm. Ehrend gedachte er unseres geachteten Kassiers E r w i n M o s e r s e l., der uns im vergangenen Mai allzuefrüh und überraschend durch Gottes Vorsehung ent-rissen wurde. (Ein Nachruf erschien in Nr. 8/9.) Als Mitbegründer und seitheriger umsichtiger Kassier unseres Geldinstitutes half er tatkräftig mit, dieses während zwanzig Jahren auf den heutigen, beachtlichen Stand zu bringen. Aufgeschlossenheit, kluger Sinn, Erfahrung und Weitblick befähigten ihn zum weisen Ratgeber gar manchem Raiffeisen-manne. In stillem Gedenken ehrten die Versammelten den zur letzten Ruhe Heimgegangenen.

Zum Nachfolger im Kassieramt wurde in geheimer Wahl einhellig sein Sohn U r s M o s e r, Kaufmann, bisher Kassier-Stellvertreter, erkoren. Möge er durch gleiches Pflichtbewußtsein, wie es seinem Vater sel. eigen war, diesem übers Grab hinaus Ehre einlegen! h. e.

Menzingen (Zug). Frau Rosa Köppl-Doswald. Mit Frau Rosa Köppl-Doswald ist eine Frau von uns geschieden, die es verdient, auch im »Raiffeisenbote« ihrer zu gedenken. 1896 in Zug geboren, besuchte sie die Schulen in Zug und anschließend ein Jahr Ausbildung am Institut San Lorenzo in Sondrio. Nach der Rückkehr an die heimati-lichen Gestade des Zugersees erwarb die initiative Tochter eine Stelle als Bürofräulein. Im Jahre 1921 vermählte sie sich mit Herrn Severin Köppl von Au (St. G.), Lehrer am Erziehungsheim Marianum in Men-zingen. Als geborenes Menzingerkind freute sie sich, in der frischen Bergesluft ein Heim zu beziehen. In der Ehe herrschte Glück und Zu-friedenheit. Die Ehe wurde gesegnet mit vier Kindern, die alle wohl-erzogen am Grabe ihrer lb. Mutter trauern. Leider wurde das Glück

der Familie etwas getrübt, indem sich im Jahre 1932 bei der Gattin und Mutter eine Krankheit bemerkbar machte, die den lb. Angehörigen zu denken gab. Seit 1934 die Wohnung nicht mehr verlassen zu können, war für die Verstorbenen gewiß ein herbes Schicksal. Und doch zeigte sich in dieser Trübnis ein kleines Licht, das der Kranken Befriedigung brachte. Als nämlich im Jahre 1937 in Menzingen die Darlehenskasse gegründet wurde, mußte man in erster Linie auf einen guten Kassier Ausschau halten. In einem engern Kreise von angehenden Raiffeisenleuten kam man auf den Gedanken, Lehrer Severin Köppl in Vorschlag zu bringen, nicht zuletzt weil seine kränkelnde Frau in der Büroarbeit eine gewisse Befriedigung finden könnte. Die Wahl von Hrn. Köppl erfolgte einstimmig und die Darlehenskasse hat es wirklich nicht zu bereuen. Mit großer Freude und Eifer besorgte nun Frau Lehrer Köppl die laufenden Geschäfte auf dem Büro, soweit es in ihren Kräften lag. Ihr freundlicher, zuvorkommender Umgang mit den Kassamitgliedern und der fortwährende Aufstieg der Kasse halfen der Leidenden über das schwere Los hinweg.

Die Kasse nahm von Jahr zu Jahr einen immer größeren Umfang an, so daß die gute Frau nicht mehr allein die laufenden Geschäfte bewältigen konnte und ihre älteste Tochter die Büroarbeiten abnehmen mußte. Die Schmerzen der Leidenden mehrten sich von Jahr zu Jahr und doch hörte man sie nie klagen. Sie trug ihr Los als Gottes heiliger Wille bis zu ihrem Ende. Für sie wie die Angehörigen war der Tod eine Erlösung. Die Hinterbliebenen haben die Genugtuung, daß eine große Dulderin in der Ewigkeit für ihre Anliegen Fürbitte einlegen werde.

Im Namen der Darlehenskasse Menzingen, die der Verstorbenen sehr viel zu verdanken hat, möchten wir unserm verehrten Kassier wie seinen Angehörigen unser aufrichtiges Beileid aussprechen. -etr.-

Aus der Gründungstätigkeit

Der welsch-freiburgische Unterverband der Raiffeisenkassen hatte diesen Herbst im schmucken Städtchen Gruyère einen Schulungskurs für Mitglieder der Kassaorgane durchgeführt, an dem auch der Wille nach weiterer Verbreitung der raiffeisen'schen Selbsthilfeidee zum Ausdruck gebracht wurde. Und dem Willen folgte die Tat. Am 25. Oktober hielt Verbandsrevisor Froidevaux in der 270 Einwohner zählenden Gemeinde Lessoc einen Vortrag über Zweck und Organisation der Raiffeisenkassen. Die von einigen Initianten gut vorbereitete und auch von Raiffeisenmännern der Nachbargemeinden besuchte Versammlung beschloß denn einmütig die Gründung einer eigenen Kasse, die am 2. November von 33 Mitgliedern vollzogen werden konnte. Sie wählten Louis Fragnière zum Vorstandspräsidenten, den Ortspfarrer Overney zum Präsidenten des Aufsichtsrates und Lehrer Louis Galle zum Kassier. Damit ist im Gebiet des welsch-freiburgischen Unterverbandes dieses Jahr die zweite Kassagründung vollzogen worden. In der ganzen Schweiz beträgt die Zahl der Neugründungen im laufenden Jahre 17, die Gesamtzahl der dem Verbands angeschlossenen Institute 929. Weitere Neugründungen sind in verschiedenen Gegenden unseres Landes im Entstehen begriffen. Mit dem Monat November beginnt auch die Zeit der etwas ruhigeren Arbeitsweise auf dem Lande, die Zeit der langen Winterabende, die Zeit, in der die Idee einer Kassagründung im Dorfe in aller Ruhe besprochen und verwirklicht werden kann. Ein Wink aus den Kreisen der Raiffeisenkasse der Nachbargemeinde ist oft der Anstoß zur Gründung. Mögen recht viele Gemeinden, vorab in den entlegenen Tälern, die langen Wintermonate zur Gründung einer ortseigenen Selbsthilfekreditgenossenschaft benützen. Der Verband steht mit Rat und Tat gerne zur Seite.

Vermischtes

Mit der Schriftleitung des »Schweizerischen Raiffeisenbote« vereinigt sich sicher die ganze schweiz. Raiffeisengemeinschaft zu einem herzlichen Glückwunsch an unsere beiden Herren Verbandspräsidenten Nationalrat Dr. Gallus Eugster (Mörschwil) und Nationalrat Alban Müller (Olten), die in ihren Wahlkantonen St. Gallen und Solothurn eine ehrenvolle Wiederwahl ins eidgenössische Parlament erfahren konnten. Dies ist um so erfreulicher, als bei der Wahlpropaganda gerade jene Männer, die den Mut haben, in den eidgenössischen Räten auch für die Interessen des kleinen Mannes und seiner Selbsthilfegenossenschaften einzutreten, in unfaier Weise bezichtigt wurden. Die schweizerische Raiffeisengemeinde freut sich des Vertrauensvotums, das ihren beiden Präsidenten zukam und dankt ihnen, daß sie sich wie bisher auch weiterhin bei der eidgenössischen Gesetzgebung mutig und klug für die Belange unseres Landvolkes einsetzen.

Herr Kantonsrat Paul Dickenmann, Mitglied des Verwaltungsrates unseres schweizerischen Raiffeisenverbandes, war aus gesundheitlichen Gründen von seinem Posten als thurgauischer Bauernsekretär zurückgetreten. An seine Stelle wurde sein Sohn, Herr ing. agr. Hans Dickenmann gewählt, dem wir unsere besten Glückwünsche entbieten. Seinem Vater wünschen wir recht baldige Genesung.

Selbsthilfe voran, gilt auch in der Verwaltung der Gemeinden. Im Kanton Bern steht zur Zeit die Frage des Finanzausgleichs unter den Gemeinden in Diskussion. An einer vom Komitee der finanzschwachen Gemeinden organisierten öffentlichen Kundgebung sprach Regierungsrat Siegenthaler, Direktor des bernischen Finanzdepartementes, über die Gesetzesvorlage, welche die Regierung dem Großen Rat betreffend den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden unterbreitet hat. Dabei stellte der regierungsrätliche Vertreter fest, daß auch in der Ordnung der kommunalen Finanzen an erster Stelle die Selbsthilfe stehen müsse, und erst wenn diese wirklich ausgeschöpft sei, staatliche Hilfe in Frage kommen könne.

Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz mit seinen 59 angeschlossenen Genossenschaften, die 6691 Mitglieder zählen, weist im Geschäftsjahr 1950/51 (abschließend per Ende Juni) einen Umsatz von total 84,20 (82,86 im Vorjahr) Mill. kg im Werte von 29,29 (30,97) Mill. Fr. auf. In der mit 6,86 (6,53) Mill. Franken abschließenden Bilanz stehen die Warenvorräte mit 2,55 (1,82) Mill. Fr. zu Buch, während die Debitoren auf 1,52 (1,98) zurückgebildet werden konnten. Das Eigenkapital, das sich hauptsächlich aus den Reserven zusammensetzt, wurde auf 1,02 (0,99) Mill. Fr. erhöht.

Beschluß der Eidgenössischen Bankenkommission betreffend Änderung des Tarifes über die Kosten von Bankrevisionen. (Vom 28. September 1951.) Die Eidgenössische Bankenkommission, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, beschließt:

Der Tarif vom 11. Oktober 1935 über die Kosten von Bankrevisionen wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgeändert:

Art. 1, Abs. 1. Die als Revisionsstellen anerkannten Treuhandgesellschaften (Art. 31, Abs. 1, lit. b und c, der Vollziehungsverordnung zum Gesetz) haben für die Durchführung von Bankrevisionen Anspruch auf folgende Tagesentschädigungen:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben | 120—160 Fr. |
| b) für andere Revisoren | 80—120 „ |
| c) für Kanzleipersonal | 40—48 „ |

Art. 1, Abs. 3. Für Begutachtung schwieriger Fragen durch ein Mitglied der Direktion kann eine Treuhandgesellschaft eine Tagesentschädigung bis zur Höhe von 220 Franken verlangen.

Art. 4. Für Revisionsarbeiten, die nicht am Orte, an dem die Revisionsstelle ihren Wohnsitz hat, ausgeführt werden, hat diese neben den Tagesentschädigungen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten der zweiten Eisenbahnklasse sowie der tatsächlichen Aufenthaltskosten, und zwar für Verpflegung und Übernachten einer Person höchstens 30 Franken im Tag.

Bern, den 28. September 1951.

Eidgenössische Bankenkommission,

Der Präsident: Th. Holenstein.

Der Vorsteher des Sekretariates: Kellenberger.

Als Folge der gegenwärtigen Hochkonjunktur kann sicher auch der **starke Rückgang an Konkursen** bezeichnet werden. In den ersten neun Monaten dieses Jahres wurden 587 Konkursöffnungen verfügt gegenüber 688 in der gleichen Zeit des Vorjahres und 687 im Jahre 1949. Dabei sind die Fälle mitgezählt, bei denen mangels Aktiven Eröffnung und Einstellung des Verfahrens zusammenfiel. In der gleichen Zeit wurden 156 Nachlaßverträge bestätigt (gegenüber 187 im Vorjahre).

Die Hagelschäden in der Schweiz im Jahre 1951. Der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wurden 20 057 Schadenanzeigen eingereicht, und die Gesellschaft hat an die geschädigten Mitglieder für 7,6 Mill. Franken Entschädigungen ausbezahlt.

Zum Nachdenken

Arbeitend überwindest du die Sorgen,
Betend die Welt. —
Es zahlt der Himmel dich jederzeit
Mit deinem eignen Geld.

* * *

Ohne Sorgen kann kein Menschenleben sein, sondern mit Sorgen, oft sogar mit viel Sorgen sorgenlos zu leben, das ist die Lebenskunst, zu der wir erzogen werden sollen. Hilty.

Ist der Mensch nur noch eine Arbeitseinheit?

Es ist ein ziemlich neues Wort, dieses Wort »Arbeitseinheiten«. Aber es beginnt sich auszudehnen, Boden zu gewinnen, weil es gar so praktisch ist. Man hört es in eidgenössischen Amtsstuben, man liest es in Gerichtssentscheiden über Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Vergrößerungen von Fabriken, man liest und hört es da und dort . . . und man erschrickt, wenn man ein Gehör hat, das für soziologische und menschliche Dinge auch noch ein ganz klein wenig Sinn und Verständnis hat. Arbeitseinheiten sind nämlich in diesem Sprachgebrauch Menschen mit Fleisch und Blut und Seele . . . aber sie werden zu Einheiten degradiert, zu reinen Zählobjekten, zu statistischen Zahlen, zu Nummern. Es ist schrecklich, dieses Wort und sein tieferer Sinn. Es zeigt so kalte Berechnung, so seelenlose Verstandeskombinationen, so abgrundtiefe Verachtung des Einzelnen, des Menschen, der Seele, daß wir es nicht mehr hören möchten. Es muß verbannt werden aus den Amtsstuben, aus den Verordnungen, aus den Briefen, aus den Gerichtsurteilen. Es darf nicht mehr wahr sein, daß man im Schweizerlande den Menschen nur noch zählt, ihn nur noch mißt, ihn nur noch als Einheit eines Betriebes auffaßt, wo er mit andern Einheiten zusammen eine Masse ausmacht. Wer immer von diesem schrecklichen Worte hört, der wende sich dagegen, der verabscheue es, der mache aus seinem Herzen keine Mördergrube. Es hat keinen Wert, lange Abhandlungen und philosophische Gespräche darüber zu führen. Ein Mensch ist keine Einheit, und wenn man nicht mehr Zeit hat, die Menschen zu zählen oder die Menschen aufzunehmen in die Gesetze und Verordnungen und die Briefe, dann steht es bitterböse. Wir wollen auch auf dem sprachlichen Gebiete die Verfassung bekämpfen, wir wollen für den Einzelnen, für den Menschen, für den Arbeiter kämpfen, daß wir alle Menschen bleiben können und nicht zu staatlichen Zählobjekten werden. Wir sind alle keine Einheiten, sondern wir sind Menschen.

»Aufgebot.«

Warnung: Trau — schau — wem

(Eine Warnung an alle Liegenschaftskäufer.)

Oft läßt sich der Käufer einer Liegenschaft deshalb zum Kaufe bewegen, weil, ist er zwar knapp an eigenen oder flüssigen Mitteln, ihm der Verkäufer aber die Zusicherung abgibt, er lasse einen erheblichen Betrag »stehen«, übernehme also die notwendige Nachgangs-Hypothek.

Es ist außerordentlich wichtig, wenn solche Zusicherungen oder »Lockvögel« schriftlich abgemacht und festgehalten werden, daß das Stehenlassen eines Teils des Kapitals durch den Verkäufer in Form der Nachgangshypothek für eine bestimmte Zeit fest vereinbart wird.

Wie man es aber nicht machen soll, zeigt folgender Fall aus der neuesten Praxis:

X hat sich zum Kaufe eines Wohnhauses zu übersetztem Preise bewegen lassen, zum Teil gewiß auch deshalb, weil ihm der Verkäufer versicherte, er übernehme die 2. Hypothek. Fatalerweise wurde diese Übernahme nicht mit klaren Bedingungen abgemacht und für eine Anzahl Jahre festgemacht.

Einige Monate vergehen, und plötzlich erhält der Käufer des Hauses und Schuldner der Hypothek die Aufforderung zur Rückzahlung des Betrages, die Kündigung der Hypothek! Er gerät deshalb in arge Verlegenheit; denn die Belehnung geht so hoch, daß es außerordentlich schwer hält, ja unmöglich ist, einen andern Geldgeber zu finden; er muß sich vielmehr dazu entschließen, das Haus wieder zu verkaufen, und zwar wesentlich billiger als er es gekauft hatte, mit andern Worten: seine ganzen Ersparnisse — die er als Anzahlung an den Hauskauf verwendete — gehen verloren. Und die Lehren sind:

1. Kein Liegenschafts Kauf ohne genügendes, wenigstens 20 % des Kaufpreises betragendes Eigenkapital;
2. kein Liegenschafts Kauf mit teilweiser Finanzierung durch den Verkäufer, ohne daß dieser sich klar und einwandfrei verpflichtet, sein Geld eine gewisse Anzahl Jahre unkündbar stehen zu lassen.

Raiffeisenworte

»Die Selbstsucht führt heutzutage in allen Schichten der Bevölkerung das Regiment. So sehr dies auch allgemein anerkannt wird, so wenig geschieht verhältnismäßig zur Bekämpfung derselben. Darüber ist man in der Mehrzahl wohl einig: der Selbstsucht muß energisch begegnet, Gemeinsinn muß an deren Stelle gesetzt werden. Gemeinsinn! Ein schönes Wort, recht inhaltsschwer, aber oft auch recht inhaltsleer, je nachdem es zur Wahrheit, oder je nachdem es mißbraucht wird. Den Keim zur Selbstsucht kann jeder, wer sich ernstlich prüft, in sich selbst gut erkennen. Er ist in allen Menschen ohne Ausnahme mehr oder weniger vorhanden. Die Sucht, das Bestreben, immer und immer wieder in erster Linie den eigenen Vorteil zu suchen und dann erst der Mitmenschen zu gedenken, das ist die Krankheit unserer Zeit. Mit dem Worte Gemeinsinn allein läßt sich solche nicht bekämpfen. Es muß derselbe eine positive Unterlage haben; es muß ein Boden vorhanden sein, woraus der Gemeinsinn naturgemäß hervorgeht, das Streben, gemeinnützig zu wirken, muß einen bestimmten, dem Handelnden klar bewußten Beweggrund haben. Der Gemeinsinn wird sonst die Feuerprobe nicht bestehen, er ist alsdann nur ein leeres Wort. Als den sichersten oder zu einer ausdauernden Pflege des Gemeinsinnes allein haltbaren Beweggrund haben wir betont und werden wir aus innerster Ueberzeugung auch fortan betonen: Das Christentum, die Betätigung des echt christlichen Glaubens durch die Liebe, ohne irgendwelche Nebenbetrachtungen.«

Vom Bauernberuf

»Ich bin selbst ein Bauernsohn und weiß aus Erfahrung, daß der Beruf des Landmannes mit Beschwerlichkeiten verbunden ist, daß er viel von dem verlangt, der ihn ausübt. Welche Existenz ist nicht mehr oder weniger den Wechselfällen der Wirtschaft ausgesetzt? Ich kenne aber noch etwas anderes: das auf festem Grund gebaute Bauernhaus, die Freude am häuslichen Leben, die Gewißheit und Beständigkeit der Arbeit, das gemeinsame Schaffen aller Familienglieder auf dem von den Vätern ererbten und an Kind und Kindeskind weiterzugehenden Hof, die Ehre der Verbundenheit mit der Schöpfung, die Freiheit. Das zählt auch, und zwar viel. Die Bauernsamen hat allen Grund, ihrem ererbten Beruf und damit der heimatlichen Scholle treu zu bleiben.« Bundesrat Rubattel an der Eröffnung der OLMA 1951.

Humor

(aus der Schule)

»Jetzt habe ich euch also auseinandergesetzt, was für einen Begriff das Wort ‚Verantwortung‘ umschreibt. Nun nennt mir mal praktische Beispiele — also Kurt!«

Kurt: »An meiner Hose sind alle Knöpfe abgeplatzt bis auf einen, der trägt jetzt die ganze Verantwortung!«

Der Lehrer hat Abziehrechnungen erklärt und sagt dazu, abziehen könne man nur Gleiches von Gleichem. »Me cha nöd 3 Bire vo 5 Oepfel abzieh«, sagt er, »und au nöd 3 Roß vo sibe Säu.«

Da hebt der Seppli auf.

»Herr Lehrer«, sagt er, »mi Vater cha aber 20 Liter Milch vo zwee Chüeh abzieh.«

Bestausgewiesener Raiffeisenkassier sucht Stelle als hauptamtlicher

Kassier

einer Darlehenskasse (System Raiffeisen) in deutschsprachigem Gebiet.

Offerten unter Chiffre SA 3531 St an Schweizer Annoncen St. Gallen



**Niklaus-Jahrmarkt
in Allstätten**
Donnerstag, den 13. Dez. 1951
Großer Vieh-, Pferde-, Waren-
und Gemüsemarkt. — Landwirtschaftl. Maschinen.
NB. Der Heiligabendmarkt findet Donnerstag, den
20. Dezember statt.

Liefere sehr vorteilhaft
alle Sorten

Waldpflanzen

A. Jäggi
Forstbaumschulen, RECHERSWIL (Sol.)
Bitte Preisliste verlangen, Telefon 4 74 25
Mitglied der Raiffeisenkasse Recherswil

Wir weben Ihnen aus Ihren alten Kleidern,
Damenstrümpfen, Resten usw. schöne, extra-
solide

neue Teppiche



Große Auswahl in Schafwoll-Teppichen
Teppichweberei E. Stöckli-Siffert
Flußstr. 13, **Bern**, Tel. (031) 8 92 23
Verlangen Sie bitte Prospekte!

MOBILIAR

günstig zu verkaufen. Schönes modernes
Schlafzimmer mit prima Bettinhalt. **Totalpreis
nur Fr. 1700.—**. Dasselbst schönes, günstiges
Wohnzimmer zum Totalpreis von **nur Fr.
880.—**.
M. Flury-Ramseier, Worbstr. 210, **Gümligen**
(Bern) beim Bahnhof. Tel. (031) 4 27 31.
Der Transport wird besorgt!

original
Con-for

Das Beste was Sie tun gegen
Fußbrennen und schmerzen-
de Füße sind meine atmen-
den, sehr dauerhaften Ein-
legesohlen.
Für Damen Fr. 3.20 p. Paar
Für Herren Fr. 3.50 p. Paar
Franko Haus inkl. W.
**AUG. ANGST, Gummi
und Thermoplast**
Winterthurerstraße 422, **ZÜRICH 51**




Omegol
für Imprägnierung, Schutz und Ton
bewährt sich 30 Jahre schon.
Erhältlich in Drogerien, Eisen- und Farbwarenhand-
lungen und Landwirtschaftlichen Genossenschaften.
Fabrikant: **bacher A.G.**
REINACH-BASEL

**Inserieren
bringt Erfolg!**

Günstig zu verkaufen
eine Anzahl amerik.
**Armee-
Regenmäntel**
gebraucht, je Fr. 20.—
bis Fr. 30.—. **USA-Da-
menregenmäntel** m. Gür-
tel (Plastic) neu je Fr. 12.
E. Flühmann, Bern,
Neuengasse 11a, I. Stock
links. Tel. (031) 3 84 02.

Zu verkaufen:
Klein-Bandsägen
spez. geeignet f. Land-
wirte. Preis Fr. 320.—.
8 Tage auf Probe.
G. Engel, Zäziwil/Bern



Bio Kalk
Mit Vitamin

Bestes Mineralsalz, seit Jahren bewährt
und mit Erfolg verwendet. Enthält Cal-
cium, Phosphor, Eisen, Schwefel und
Vitamin D. 100 Kilo Fr. 50.90, 50 Kilo
Fr. 26.50, 25 Kilo Fr. 13.80 franko.
Phosphatol-Lebertran-Emulsion f. Jung-
tiere und solche, die in der Entwicklung
im Rückstand sind.
5 Kilo Fr. 12.50, 10 Kilo Fr. 22.—, 25
Kilo Fr. 50.— franko plus Kanne.
Juviton-Aufzuchtpulver, enthält Calcium,
Phosphor, Lebertran, Milchfermente. —
Wirkung ähnlich wie Phosphatol. 2 Kilo
Fr. 5.—, 5 Kilo Fr. 11.50, 10 Kilo Fran-
ken 21.— franko.
Legrovit-Spezial-Eierlegepulver m. 10 %
Lebertran, sehr wirksam. 5 Kilo Fr. 11.—,
10 Kilo Fr. 20.— franko.
Unsere Spezialitäten sind erhältlich in
Drogerien und **BIO-KALK** auch in Land-
wirtschaftl. Genossenschaften oder direkt
vom Fabrikanten:
Dr. Marbot & Cie., Kirchberg (Bern)
Verlangen Sie **Gratismuster!**



Unsere
Berg- und Brabantpflüge
sind unübertrefflich in Leistung und Qualität

Gebr. Zaugg, Eggiwil Pflugbau, Landmaschinen
Telephon (035) 47
Verlangen Sie unsere Prospekte

Hausmetzg

rationell und rentabel!

Das Konservieren in Dosen
mit der **INDOSA**-Maschine
gewinnt immer mehr Freunde.
Eine Prüfung lohnt sich!
Verlangen Sie **Gratisprospekte!**
Hermann Grabher
INDOSA-Maschinenbau
Ausg (071) 73208

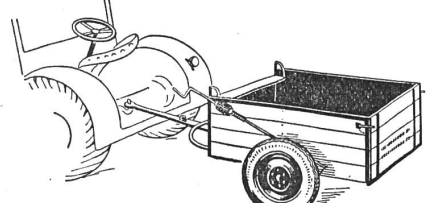
Kalberkühe

sowie Kühe und Rinder,
die nicht mehr aufneh-
men wollen, reinige man
mit dem
**Lindenbast-
Reinigungstrank**
MM (IKS-Nr. 10175)
Über 20jährige Erfahrung
im eigenen Viehbestand;
ein zweites Mal Führen
kenne ich nicht mehr.
Das Paket zu Fr. 2.—
versendet
Fr. Suhner, Landwirt,
Herisau, Burghalde.

Ich verarbeite Ihre (gewaschenen) Stoffresten und
Strümpfe zu

Teppichen

Läufren, Vorlagen und Bettumrandungen, in äußerst
solider Ausführung. Es ist mein Bestreben, Sie zu
Ihrer Zufriedenheit zu bedienen.
Bettvorlagen in beliebiger Größe, z. B.:
70/120 cm, mit Fransen Fr. 13.50, ca. 3,5 kg nötiges
Gewicht.
80/140 cm, mit Fransen Fr. 16.50, ca. 4,2 kg nötiges
Gewicht.
90/150 cm, mit Fransen Fr. 18.50, ca. 5 kg nötiges
Gewicht.
Das Zuschneiden und Nähen ist in den Preisen inbe-
griffen.
ERNST BEUSCH, Teppichhandweberei, BUCHS (SG)
Kreuzgasse, Tel. (085) 6 19 16.



Vielzweck-Pneuwagen

für 3 Tonnen, ganz aus Leichtstahl, für tieri-
schen Zug und Traktorzug. Verwendbar als
Heuwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und
Langholzwagen.
Einachs-Anhänger »Bauernzweg«
für 1 Tonne kippar

Auskunft und Referenzen durch die Hersteller-Firma
MOFA THUN, Motoren und Fahrzeug AG, Thun-Gwatt
Telephon (033) 2 65 33

Einer der wirksamsten Tee bei

Arthritis und Rheumatismen

Ein Versuch überzeugt.
In Apotheken und Drogerien
oder bei
Büchler & Co. / Niederteufen

Brechmühle-Walzen

werden in meiner Riffelei **vorteilhaft, rasch**
und **sauber neu** geriffelt

E. Beutler, Maschinenfabrik, Willisau
Telephon (045) 5 22 68

Von Zeit zu Zeit sollten Sie Ihren Tieren die

Bracher **LECKROLLE**

verabreichen. Diese bieten dem Tier die notwendigen Mineralstoffe, welche gar oft im Futter ungenügend vorhanden sind.

H. F. Bracher & Co., Rohrbach (Be).
Telephon 3 12 75




Solide und preiswerte

Velo-Anhänger

in 5 Grössen mit verschiedenen Radgrössen, nach Wahl:

20 x 1 1/2 Wulst
20 x 1 3/4 Wulst, Ballon
26 x 2.00 Ballon

Felgen und Naben verstärkt. Speichen 2,5 mm



80 x 50 cm	Fr. 130.—
90 x 62 cm	Fr. 145.—
95 x 65 cm	Fr. 155.—
100 x 70 cm	Fr. 155.—
120 x 75 cm	Fr. 160.—

komplett, m. Kuppelung. Grösste Auswahl. Zahlungserleichterungen.

Ed. HANS-Düscher

Cycles en gros, Montilier-Murten.
Tel. 7 27 92.

Ebensogut wie ein Murmeltier in seinem Bau...

schlafen Sie in Ihrem Bett, wenn Sie in der kalten Jahreszeit melligwarme

Barchent-Bettücher

verwenden. Barchent-Bettücher verleihen Ihren Betten wohlige Wärme; sie sind nicht heikel und deshalb sparsam im Gebrauch. **Mein Spar-Angebot:**

Barchent-Bettuch, erstklassige Schweizerqualität, croisiert, 170 x 240 cm, rohweiß uni, p. Stk. nur Fr. 16.80, Garnitur von 2 Stk. nur Fr. 32.80.

Barchent-Bettuch, do., aber mit farbiger Bordüre, blau oder lachs, p. Stk. nur Fr. 17.80, Garnitur v. 2 Stk. Fr. 34.80.

Neu!: Als erste Schweizerfirma gebe ich Ihnen für meine Barchent-Bettücher eine 5jährige, schriftliche Qualitäts-Garantie. Versand per Nachnahme mit Geldzurück-Garantie während fünf Tagen.

Profitieren auch Sie von meinem Spar-Angebot, indem Sie untenstehenden Coupon ausfüllen und sofort zur Post bringen! Bestellungen werden auch telephonisch entgegengenommen.

Frau Olga Zürcher-Koller, Sparversandhaus, Bühler AR

Tel. (071) 9 21 73 Postcheck-Konto Nr. IX 9782

_____ Coupon _____

An Frau Olga Zürcher-Koller, Sparversandh., Bühler AR

Senden Sie mir per Nachnahme (mit Geldzurück-Garantie): ... Stk. Barchent-Bettücher uni / ... Stk. do. m. blauer / lachs Bordüre. Name u. Adresse C

.....

.....

Einrichtung und Führung von Buchhaltungen

Abschlüsse und Revisionen

Ausarbeitung von Statuten und Reglementen

Beratung in sämtlichen Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG **REVISA**

<p>St. Gallen, Poststraße 14 Luzern, Hirschmattstraße 11 Zug, Alpenstraße 12 Fribourg, 42, Chemin St-Barthélemy Chur, Bahnhofstraße 6</p>	
--	--



Bomber-Gummisohlen

für Holzschuhe 37 bis 46

1. Fehlerlose Fr. 5.-
2. m. kl. Fehlern Fr. 4.-
3. mit Fehlern Fr. 3.-

dünn, mittel, dick
Hutter-Turnherr
Versand Widnau SG

Traktoren

Tausch und Verkauf von guten Occasionen für Industrie und Landwirtschaft. Offiz. Vertretung der Vevey-Traktoren.

A. Herzog, Postf. Frick,
Tel. (064) 7 51 61.



Die kombinierte

Grün- und Hartfutter-Schlagmühle

ist für jeden Landwirt unentbehrlich. — Sie mahlt sämtliche Getreidearten, Heu, Stroh, Kartoffeln, Runkeln, Zuckerrüben, Knochen u. a. m.

Verlangen Sie Offerte v. Fachgeschäft.

Typ. BETHA

Gebr. Kuhn, Mühlen- und Maschinenbau

Bottighofen - Kreuzlingen Telephon (072) 8 27 14



Feuer- und diebessichere Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen / Aktenschränke

Bauer AG • Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR

Versicherungen:
FEUER • EINBRUCH • GLAS • WASSER • ELEMENTAR